J. Can. P.
111.

J. can. P. 171.

Bemerkungen

Bemerkungen

über

Johann Philipp Gregel's

Schrift:

Das landesherrliche Patronatrecht

nach den verschiedenen Verhältnissen der bischöfflichen Gerechtsamen betrachtet

---

Von einem Unpartheyischen

1805

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Es war vorauszusehen, daß der heftige Stoß, den die Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland durch die Sekularisation der geistlichen Fürstenthümer erlitt, manche in dieser Kirche bisher unbekannte Ansprüche erwecken, manche Zweifel veranlassen, und neue Anordnungen hervorbringen würde. Der aller kirchlichen Verfassung und Freyheit so unholde Zeitgeist ist bekannt; und wären auch nicht schon die Anträge mehrerer Fürstbischöffe an die außerordentliche Reichsdeputation nach diesem behandelt worden: so hätte man beynahe doch mit Gewißheit vorhersehen können, daß bey so sichtbarer Eifersucht der weltlichen auf die geistliche Gewalt, bey den Grundsätzen, die schon beynahe ein halbes Jahrhundert in den Cabineten der Großen herrschen, bey der Tendenz mancher Staaten nach einer Allgewalt, die sich einer Despotie anzunähern drohet, Rechte, welche man bisher ohne Widerspruch zur bischöfflichen oder kirchlichen Gewalt gezählt hatte, in Anspruch werden genommen werden. Werfe man einen Blick auf die meisten Regierungen Deutschlands. Sichtbar war schon lange das Streben der Regenten, die geistliche Gewalt zu unterdrücken,

und hätte sie nicht die Reichsverfassung, nach welcher die katholische Kirchenverfassung mit ihren Attributen durch so viele Bande in die Constitution selbst verwebt war, zurückgehalten, schon längstens hätten sich jene Scenen ereignet, die nun vor unseren Augen vorgehen. Aber seit dem jene Bande, welche die politische und kirchliche Verfassung von Deutschland umschlungen hatten, durch den Reichsschluß über die Entschädigungen aufgelößt sind, werden wenige Reichsstände zu finden seyn, die nicht bedeutende Aenderungen getroffen haben; und noch mehrere muß man erwarten, wenn die deutsche Kirche nicht bald durch höhere Einwirkung unterstützt, und dem hervorbrechenden Strome der eigenen Ansichten, Grundsätze und Verhältnisse, die sich die Cabinete nach ihrer Convenienz, die Räthe der Fürsten nach dem angestimmten Tone, die Halbunterrichteten nach Autorität, die elegante Welt nach der Mode bilden, durch legale Bestimmungen ein Damm gesetzt wird.

Ueber die Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht waren von jeher die Grundsätze streitig, und werden es wohl noch so lange bleiben, als Menschen diesen Streit führen. Das, was die eine Parthey Aufklärung in diesem Streite nennt, und wobey sie sich mit erleuchtetern Kenntnissen rühmt, nennt die andere falsche Aufklärung, Zweifelsucht oder politischen Dogmatismus, der keinen solideren Grund hat, als der kirchliche. Was fruchtet es für das Wohl der

Menschheit, und welche Summe von Glückseligkeit hat sie wohl erreicht, daß das Bellarminische System gestürzt, und jenes eines Febrons und Veremunds von Lochstein triumphirt? Eher läßt sich fast aus der Geschichte behaupten, daß manche Nation eine traurige Erfahrung für die Religion und Sitten der Unterthanen gemacht hat. Meinungen haben immer ihre Zeit. Was vor hundert Jahren als unumstößliche Wahrheit galt, wird jezt mitleidig belacht; und da die Nachwelt immer gescheider seyn will, als die Vorzeit: so wird es der gegenwärtigen auch so ergehen. Was frommt es also, Hypothesen aufzustellen, wodurch man gefällt, und Rechte begründen zu wollen aus Urkunden, die, wenn sie die Kirche für sich anführen wollte, nicht als geltend würden angesehen werden? Man schreit gegen die falschen Dekretalen Isidors, und die daraus entstandenen Folgen; und hat wohl das neue System eine stärkere Haltbarkeit? Es beruhet, wie jenes, auf nicht wenigern Anmaßungen.

Die gegenwärtige Schrift hat die Absicht, Bemerkungen über einen Gegenstand zu liefern, der in seiner Art nur durch die Zeitgeschichte wichtig werden konnte: nämlich den von Seite der Kurpfalzbayerischen Regierung aufgestellten Grundsatz eines landesherrlichen Patronatrechtes an Pfarreyen und sonstigen Benefizien, welcher aus dem jüngsten Reichsschlusse über die Entschädigungen hervorgehen soll. Die

Verordnung hierüber ist bekannt *. Daß diese Verordnung verschiedenen Eindruck machen mußte, fällt in die Begriffe eben so, als das Urtheil hierüber verschieden ausfallen mußte. Man braucht sich gerade nicht ein besonderes Interesse bey der Sache zu denken, und eine hämische Anspielung auf die Herren Vikariatsräthe zu machen. — Die Humanität der Herren von der Gegenparthey ist bekannt. — Es ergiebt sich von selbst, daß der Gegenstand von Interesse für die Kirche um so mehr seyn mußte, als sie es eigentlich gilt, was hier gefodert wird, und als der Gegenstand in ihre Existenz, Verfassung, Ruhe und Sicherheit eingreift. Wenn daher das bischöffliche Vikariat zu Bamberg nach Erscheinung dieser Verordnung in einer bey dem kurfürstlichen General-Landeskommissariate eingereichten Deduktion die Gründe angegeben hat, aus welchen es dafür hielt, daß der Landesherr das Patronatrecht in der Allgemeinheit, welche die Verordnung ausdruckt, nicht ansprechen könne; so war dieß ganz in Ordnung. Zwar kennt man jene Deduktion ihrem Inhalte nach nicht, sondern nur jene Erklärung **, die das kurfürstliche General-Landeskommissariat von sich stellte. Aber schon diese mußte jedem Unbefangenen ganz neu und unerwartet seyn, indem Ansichten eröffnet wurden, die äußerst gewagt,

* Regierungsblatt für die fränkischen Fürstenthümer, 1803 St. 33. S. 171.

** Regierungsblatt, St. 39. S. 229.

mit der Geschichte in Widerspruch, und auf keinen Fall sich zu allgemein-gültigen Grundsätzen erheben konnten. Was hierauf von einem anderen Ordinariate geschehen seyn soll, ist nicht zur Publizität weiter, als in der vom Herrn Landesdirektionsrathe Gregel so eben bekannt gemachten Schrift * gekommen. Die anonyme Druckschrift unter dem Titel: Ueber das landesherrliche Patronatrecht: eine neue Erfindung, ist es also, woran sich erst angezogene anschließt; und dieser wage ich es, die meinige entgegen zu stellen. Ich übergehe die stachlichten Bemerkungen, die sich Herr Gregel über den Verfasser der angeführten anonymischen Schrift erlaubt. Sie schaden der Wahrheit, und Herr Gregel zeigt dadurch, daß die von ihm gethane Versicherung, ruhig diesen Gegenstand prüfen zu wollen, weiter nichts, als eitles Wortspiel sey. Da ich weder im Dienste des Landesherrn stehe, noch ein eignes Interesse bey der Vertheidigung der Gerechtsame der Bischöffe habe; so ist es mir lediglich um Wahrheit zu thun. Meine Schrift wird nun freylich nicht für jene etwas Anziehendes haben, die, um sich geltend zu machen, auf Kosten ihrer besseren Ueberzeugung, Gründe erdichten und Projekte schmieden; noch für jene, die unter das Heer jener Menschen gehören,

* Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöfflichen Gerechtsamen betrachtet, W. und B. bey Göbhard 1805.

deren man sich als Posaune bedient, Modegrundsätze zu verbreiten und zu vertheidigen. Ihre angebliche Ueberzeugung kann man politischen Köhlerglauben nennen. — Ich suche blos Wahrheit. Ich kann daher auch erwarten, daß man mir eben jene Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen, die man der Wahrheit schuldig ist, wenn auch zuweilen eine Bemerkung vorkommen wird, die eben nicht gefallen sollte. Genug: wenn sie nur Wahrheit ist!

Bemerkungen über die Schrift: Das landesherrliche Patronatrecht, nach den verschiedenen Verhältnissen der bischöfflichen Gerechtsamen betrachtet. Von Johann Philipp Gregel.

Erster Abschnitt.

Ursprung, Natur und Rechtlichkeit des Patronatrechtes. Bemerkung über die Benennung: Landesherrliches Patronatrecht [1].

§. 1.

Es ist unverkennbar, daß die Besetzung jener Stellen in der Kirche, die dem Gottesdienste und dem Lehrstande gewidmet sind, zunächst und vor allen eine bloße kirchliche Angelegenheit sey, und daß dabey weder der Staat noch ein Dritter ein gleiches, oder wenigstens ein eben

1 Ich werde mich in diesem Abschnitte ganz kurz fassen, weil das Meiste, was in demselben enthalten ist, theils sich auf Behauptungen des Anonymus bezieht, die ich zu den meinigen im Ganzen nicht mache, theils bittere Ausfälle enthält, an denen Theil zu nehmen, ich weder Beruf noch Lust habe.

so nahes Interesse als die Kirche habe. Ich halte es für überflüssig, diesen Grundsatz aus der Natur und Eigenschaft der kirchlichen Gesellschaft zu entwickeln: er fällt jedem, der die Sache ohne Vorurtheil betrachtet, in die Augen. Ist aber dieß, so stellt sich auch der wahre Gesichtspunkt von selbst dar, von welchem bey Untersuchung der Frage: Wem dieß Recht zustehe? ausgegangen, und die Sache betrachtet werden müsse. Das christliche Alterthum, und die Entstehungsgeschichte der christlichen Religionsgesellschaften zeiget, daß die Sorge für die Bestellung des Kirchendienstes, und die Auswahl der hiezu nothwendigen Personen zuerst den Aposteln, dann den in ihre Stellen nachrückenden Bischöffen oblag; daß sie hiebey nach eigener Einsicht bald ganz frey, ohne Einwürkung der Gemeinde oder Aelteren, bald mit Rücksprache an dieselbe und ihrem eingeholten Rathe geschah. Die christliche Kirchengeschichte hat uns zwar hierüber nur dürftige Belege hinterlassen, und diese nicht so klar, daß wir mit Bestimmtheit den Antheil der Bischöffe, und jenen, den die Aelteren bey diesem Geschäfte hatten, angeben und ausscheiden könnten. Immer bleibt aber soviel gewiß, daß diese Angelegenheit eine bloß die Kirche betreffende Angelegenheit war, und als solche behandelt wurde.

§. 2.

Die Geschichte der folgenden zwey Jahrhunderte stimmt auch mit diesem Grundsatze überein. Die

Annahme der Personen zu dem Kirchendienste war lediglich dem Bischoffe überlassen, der überhaupt mit seinem Presbyterium alle innere Angelegenheiten seiner Kirche besorgte, und hiebey keinen anderen Einfluß als den des ihn umgebenden Presbyteriums zuließ. Von dem Rechte der Gemeinde bey der Administration der Kirche wußte man wenig [2]. Nur ne populo pastor ingratus obtruderetur, wurde das Volk zu den Wahlen der Bischöffe zugelassen, und konnte nicht entscheidend, sondern blos vorschlagsweise seine Neigung für ein taugliches Subjekt an Tag legen. Von den Rechten der Staatsgewalt bey solchen kirchlichen Gegenständen, und dem Einflusse derselben auf die christliche Kirche konnte dazumal die Rede gar nicht seyn, weil der Staat durchaus diese Gesellschaft als eine rechtliche noch nicht anerkannte, sie wiederholtermalen zu unterdrücken, ja aus dem Staatsgebiethe zu vertilgen suchte.

§. 3.

Nach drey vollen Jahrhunderten errang sich die christliche Religion den Frieden, und diese Religionsgesellschaft nicht nur Duldung, sondern bürgerliche Existenz. Die Folgen, die aus diesem Factum hervorgiengen, mußten in den äußeren und inneren Verhältnissen dieser Gesellschaft eine mehrfache Veränderung

2 Selvaggio antiq. christianae Tom. I. pag. 425 et seq., edit. Mog.

hervorbringen, die sich auch wirklich ereignete. Allerdings blieben zwar jetzt noch die ganz verschiedenen Verhältnisse, in welchen die Christen als Glieder der Kirche und des Staates standen, stehen, und sie konnten nicht nur in Gedanken, sondern auch in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen unterschieden werden. Allein theils der Umstand, daß die Kaiser summi Pontifices in der heydnischen Kirche waren, daher ganz heterogene Grundsätze in die christliche Religionsverfassung, was das politische Verhältniß gegen dieselbe betrifft, mitbrachten, theils der Freudentaumel, der sich der Christen bey diesen günstigen Ereignissen, ihre Religion vorgezogen zu sehen, bemächtiget hatte, ließ nicht zu, genau das Verhältniß der neuen Gesellschaft gegen den Staat zu bestimmen, und es aus seiner eigenen Verfassung zu entwickeln: daher wurden schon mit Begründung dieser Gesellschaft, als einer rechtlichen im Staate, die Keime zu künftigen Unordnungen und der Saame zur Collision zwischen Staat und Kirche in folgenden Zeiten gelegt. Kirchliche Gesellschaftsrechte wurden von der Staatsgewalt, und Staatsrechte von der Kirchengewalt ausgeübt, und von jeder Gewalt durch Vermischung der Grundsätze aus vorhergehenden Thatsachen in Anspruch genommen. Es kann aber, wenn die wahre Gränze zwischen beyderseitigen Gewalten zu berichtigen ist, nicht darauf ankommen, was geschehen ist, sondern was hätte geschehen sollen, und was die Kirche nach den ihr zustehenden Grundrechten

eben so, wie der Staat, fodern kann. Dieß natürliche Verhältniß der Sache muß durchaus der Maaßstab seyn, nach dem alle Rechte sowohl des Staates als der Kirche bemessen werden müssen. Dieses muß den Canon an die Hand geben, eine sichere Entscheidung bey wechselseitigen Ansprüchen fassen zu können.

§. 4.

Nach dieser vorausgeschickten Bemerkung gehe ich nun auf die Lage der Kirche als recipirter Gesellschaft im Staate über. Die kirchlichen Gesellschaften durften nach Konstantins Zeiten nicht mehr so ängstlich um ihre Subsistenz besorget seyn: reichlicher flossen nicht nur die Beyträge der Glaubigen, sondern man hatte auch ein Mittel mehr, die Fortdauer und Unterhaltung kirchlicher Anstalten zu sichern. In der Erwerbung liegender Güter, die der Kirche nicht sowohl verstattet wurde, als sie vielmehr schon aus den Grundsätzen des römischen Rechts floß, fand sie die reichhaltigste Quelle zur Sicherung ihrer Existenz, ihrer Fortdauer, ihres Flores. Ob diese Quelle gleich so ergiebig gewesen sey, daß sie dem Aufwande, den der Cultus fodert, entsprach; oder ob die Noth die Kleriker zwang, den Cölibat zu ergreifen, oder noch wenigstens ein Handwerk nebst ihren Kirchenverrichtungen dabey zu treiben, kann als Vermuthung, und um den Klerus auf seine künftige Lage vorzubereiten, behauptet werden; zur Sache macht es nichts. Soviel

ist aber unläugbar, daß auch dieß neue Verhältniß an den Rechten der Bischöffe, die kirchlichen Gesellschafts-beamten zu ernennen, nichts änderte. Dieß ganze Jahr-hundert hindurch zeigt sich wenigstens keine Spur von einer Aenderung [3].

§. 5.

Auch dann, als gutdenkende Christen aus ihren Mitteln Kirchen errichteten, und perpetuirliche Einkünfte zum Unterhalte der Kirchendiener bestimmten, waren die Bischöffe nicht gleich so freygebig, den Stiftern das Benennungsrecht zu diesen Stellen in der Kirche einzu-räumen: blos das Recht ihre Inschriften an die Kirche zu setzen, ihre Namen in die Kirchenbücher einzutragen, sie als Gutthäter in der Kirche auszurufen, und höchstens das Administrationsrecht, und dieß unter der Aufsicht des Bischoffs, wurde ihnen eingeräumt [4]. Es ist mit Gewißheit aus der Geschichte darzulegen, daß im Orient vor dem Jahre 530 den Stiftern gar kein Benennungs-recht zu kirchlichen Stellen zustand [5], und daß dieß unter Justinians Regierung zuerst bey Klöstern, die damals noch nicht als kirchliche Institute betrachtet wurden, dann bey Oratorien aufkam; die eigentlichen Pfarrkirchen aber

3 J.E.P. Boehmer ad tit. de jure patronat. L. 3. tit. 38. §. 7.

4 Florens de antiquo jure patronatus L. 46 de Episc. et Cler.

5 Nov. 57. und 123.

sogar hievon ausgeschieden, und der alleinigen Disposition des Bischoffes überlassen blieben.

§. 6.

In der occidentalischen Kirche entdecket man keine sichere Spur des Patronatrechtes vor dem 6ten Jahrhunderte. Noch heißt es in Can. 10. C. 16. q. 7. welcher Canon aus einem Beschlusse der Synode zu Orleans von 511 entnommen ist:

> Omnes autem Basilicae, quae per diversa loca constructae sunt, vel quotidie construuntur, placuit, secundum priorum canonum regulam, ut in ejus episcopi, in cujus territorio sitae sunt, potestate consistant.

Erst in einem weiteren Synodalschlusse von 441 eben dieser Kirche, welchen Schluß Gratian can. 1. C. 16. q. 5. seinem Decrete einverleibt hat, wird dem Bischoffe, der eine Kirche in einer fremden Diöcese errichten würde, das Recht eingeräumt, den dabey anzustellenden Geistlichen zu benennen. Daß diese Begünstigung keine allgemeine war, ergiebt sich daraus, weil es in einem anderen Synodalschlusse eben dieser Kirche von 452, wo der angeführte Canon wiederholt wird, heißt: Hoc solum aedificatori Episcopo credimus reservandum. Es beruhet daher nicht in Richtigkeit, wenn der Herr Gregel S. 7. behauptet, es sey Niemanden vor dieser Zeit eingefallen, daß der Stifter

eines Benefiziums sich das Patronatrecht erst durch einen Vertrag bedingen müsse. Vielmehr sagen die Can. 26. 27. C. 16. q. 1. vom J. 490, dann Can. 6. C. 10. q. 1. das gerade Gegentheil. Im letzteren heißt es:

> Noverint conditores Basilicarum in rebus, quas eisdem ecclesiis conferunt, nullam potestatem habere, sed juxta canonum instituta sicut ecclesiam, ita et dotem ejus ad ordinationem Episcopi pertinere.

Inzwischen zeiget doch die Geschichte, daß nach und nach nebst andern Rechten auch das Benennungsrecht im Oriente früher als im Occidente an die Stifter von Kirchen übergieng, besonders, da die Oratorien der Adelichen auf dem Lande gemeiner wurden, als sie es in der ersten Kirche waren, und es bey diesen von dem Bischoffe gar nicht konnte verhindert werden, daß der daselbst angestellte Geistliche unter größern Einfluß des Gutsherrn gesetzt wurde. Cfr. can. 35. C. 16. q. 5.

§. 7.

Untersucht man nun nach dieser geschichtlichen Darstellung die Eigenschaft des Patronatrechtes und die Frage: ob dieß Recht unter die weltlichen oder geistlichen oder die gemischten Rechte gehöre; ob daher der Staat, oder die Kirche, oder beyde darüber zu verfügen befugt seyen: so sind freylich die Ansichten verschieden, die man sich davon

macht. Hört man den Herrn Gregel §. 5.; so ist es ausgemacht, daß das Patronatrecht, seiner Natur nach betrachtet, kein geistliches, sondern ein blos weltliches Recht ist. Denn in dem ganzen Inbegriffe der Rechte, heißt es weiter, welche zum vollständigen Patronatrechte gehören, ist keines zu finden, welches in die Zahl der geistlichen Gegenstände einzureihen wäre. Insbesondere geht der Akt der Benennung weder von einer geistlichen Gewalt aus, noch wird dadurch den Benannten eine geistliche Gewalt ertheilt. Selbst nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts wird dieß Recht nicht zu den geistlichen, sondern zu jenen Gegenständen gezählt, die sich auf geistliche beziehen, oder damit nur in einer gewissen Verbindung stehen [6]. Diese Beziehung aber, oder diese Verbindung ändert an der Natur der Sache als einer weltlichen Nichts: es gehört also derselbe nicht zur Sphäre der geistlichen Gerichtsbarkeit; und wenn hierüber die Päbste in ihren Dekretalbriefen Verordnungen gemacht haben, so können diese entweder schlechterdings keine verbindende Kraft haben, oder nur in sofern, als sie als im Staate recipirtes Recht angesehen werden; woraus dann die Folge weiter abzuleiten ist, daß dieser Gegenstand schon lange, man mag das petitorium oder possessorium betrachten, als weltlich behandelt werden müßte, und als solcher selbst sowohl durch den

6 C. 3, de jud. cap. 16. de jur. pat.

Westphälischen Frieden als auch durch den jüngsten Reichsschluß anerkannt worden ist.

§. 8.

Allein dies Raisonnement des Herrn Gregel ist theils falsch, theils einseitig. Falsch ist, daß der Maaßstab zur Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft einer Handlung das Materielle der Handlung seyn könne. Dieß ist eine ganz indifferente Sache, worauf gar nichts ankommen kann, und die nur lediglich durch ihre Absicht und ihren Endzweck erst eine Beziehung erhält, eine Qualität erwirbt und Rechte begründet. Der Staat und die Kirche macht Anspruch auf die Handlungen seiner Mitglieder; jede Gesellschaft aber nur in Beziehung auf seinen Zweck: und auch nur in dieser Beziehung ist er hierzu berechtigt. Daher muß bey Untersuchung der Frage: ob eine Handlung zum Ressorte der Staats- oder Kirchengewalt gehöre? nicht auf das Materielle der Handlung, sondern auf das Formelle derselben, nämlich ob sie zur Erreichung eines politischen oder kirchlichen Endzweckes nothwendig oder zuträglich sey? gesehen werden. Nur diese Rücksicht, nur dieser Zweck bestimmt die Handlung, und begründet die Competenz der einen, oder manchmal auch nach verschiedenen Rücksichten beyder Gewalten. Vernachläßigt man diesen Gesichtspunkt; so ist Verwirrung unvermeidlich. Die weltliche Gewalt wird ihre Gränzen in das Gebieth der

kirchlichen, und diese in das Gebieth der weltlichen Macht ausdehnen, beyde Gewalten in Collision bringen, und den politischen und religiösen Frieden immer stören. Die Vernachläßigung dieser so natürlichen Rücksicht war es, welche in dem Mittelalter die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht ganz verrückte, die weltliche der geistlichen nicht nur subordinirte, sondern beynahe verschlang. Wenn die Päbste sub titulo peccati religionis alle bürgerliche Geschäfte vor das geistliche Forum zogen; so war dieß inconsequent und falsch; aber doch nicht inconsequenter und unrichtiger, als wenn dermalen die politische Gewalt unter dem Vorwande: — Alle Handlungen sind weltlich, nicht geistlich, gehören mithin zum Gebiethe der weltlichen Gewalt; — die geistliche und kirchliche Gewalt aufzuheben sucht.

§. 9.

Bemißt man nun nach diesem ganz richtigen Grundsatze die vorliegende Behauptung, daß das Patronatrecht seiner Natur nach kein geistliches, sondern ein weltliches Recht sey; so dringt sich jedem Unbefangenen die Bemerkung auf, daß man bey Beurtheilung der Natur dieses Rechtes nicht die Handlungen an sich, sondern den Zweck, den die Handlung hat, zum Grunde legen müsse. Und hier entdeckt sich dann, daß er kein anderer ist, als ein von der Kirche eingeräumtes Recht, zu gewissen kirchlichen Stellen, unter Voraussetzung

gewisser Bedingnisse, benennen zu dürfen. Die Benennung zu Kirchenstellen ist aber eine kirchliche Angelegenheit, ein Gesellschaftsrecht, welches sowohl nach seinem Zwecke, als den von der Entstehung an in den christlichen Religionsgesellschaften getroffenen Einrichtungen, von den Vorstehern der Gesellschaft ohne alle Theilnahme eines außer derselben ausgeübt wurde. Es ist also kein weltliches, sondern im Bezuge auf Religion und Kirche ein geistliches Recht [7].

§. 10.

Die Geschichte der Entstehung dieses Rechtes rechtfertiget diese Ansicht vollkommen: es ist ein wahres jus ab ecclesia concessum. Um die Verbreitung der christlichen Religion und der Religionsanstalten zu erleichtern, und den Eifer derjenigen, die ihre Glücksumstände in Stand gesetzt hatten, dazu beyzuwirken, zu beleben, gieng die Kirche und zwar gleichsam Schritt für Schritt (§. 5.) zu Werke, eine Abänderung in der Art der

7 Man sucht bey allen Streitigkeiten dieser Art immer mit Fleiße die Glaubens- und Kirchenrechte miteinander zu vermischen. Die Objekte einer geistlichen Gewalt, sagt Hr. G. §. 8. können nur geistlich seyn. Richtig: wenn die Rede blos vom Glauben ist; aber der Glaube existirt in der Kirche; die Kirche als Gesellschaft im Staate, und hier hat sie auch Gesellschaftsrechte, die außer ihrer Verbindung entspringen; mithin kirchliche Rechte, und darunter gehört das Patronatrecht.

Besetzung der Lehr- und gottesdienstlichen Stellen darin Statt finden zu lassen, so, daß man aus Erkenntlichkeit dem Stifter neuer gottesdienstlicher Anstalten das Benennungsrecht der Geistlichen überließ, welche Wohlthat endlich zur rechtlichen Verfügung sowohl durch Kirchen- als Profangesetze wurde. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß es ein jus concessum sey: denn nicht gleich, als Stiftungen zu gottesdienstlichen Anstalten in der Kirche gemacht wurden, genossen die Stifter dieß Recht: bey zwey Jahrhunderte blieb es noch bey den alten Einrichtungen; die Bischöffe besetzten alte kirchliche Stellen. Nur dadurch gelangten die Stifter dazu, daß dasselbe ihnen von den Bischöffen, die es bisher ausübten, überlassen wurde. Dieß ist aber jus concessum, welches von dem, dem es zustand, an einen Andern unter gewissen Bedingungen überlassen wird: es ändert nichts an dem Verhältnisse der Sache, wenn auch diese Ueberlassung sogar durch ein Gesetz anerkannt wird. Es bleibt daher der Satz ganz richtig, daß das Patronatrecht nicht nur eine Begünstigung der Kirche, sondern auch ein zur Sphäre der Kirchengewalt gehöriges Recht sey.

§. 11.

Es haben sich daher die Kirchengesetze sehr wahr und bestimmt ausgedruckt, wenn sie dieß Recht jus spirituali connexum nannten; denn welcher Unpartheyische kann verkennen, daß der ganze Akt der Benennung zu

diesen Stellen eine rein kirchliche Angelegenheit ist; daß die Trennung der Präsentation und Collation nur erst eine spätere Erfindung ist; daß die Benennung selbst schon mit dem competenten Urtheile über die Fähigkeit und Tauglichkeit eines Subjektes, welches der Kirchengewalt nicht bestritten werden kann, in dem engsten Zusammenhange stehet; daß der natürliche Wirkungskreis des Bischoffes gehemmet und beschränket wird. Es kann daher die Verbindung, in welcher ein in gewisser Rücksicht weltlicher Gegenstand zu einem geistlichen steht, in seinen neuen Verhältnissen nichts ändern; und so wie die Kapitalien, Grundstücke, Zehenden und andere Güter, welche zu kirchlichen Bedürfnissen bestimmt sind, nun Kirchengut werden, und unter der Disposition der Kirche stehen; so ist dieß auch nicht minder das Patronatrecht. Es ist daher ein wahres jus spirituali connexum.

§. 12.

Wenn aber nun das Patronatrecht kein an sich weltlicher Gegenstand, sondern ein geistlicher, oder doch wenigstens ein kirchlicher Gegenstand ist; so folgt, daß er auch nicht zur Sphäre der weltlichen, sondern der Kirchengewalt gehöre, nach dem allgemeinen Grundsatze: daß die Objekte der Kirchengewalt jene sind, die sich auf einen kirchlichen Zweck beziehen. Daran scheint auch bis auf die neueren Zeiten Niemand gezweifelt zu haben. Als Justinian diese durch die Kirche eingeführte Sitte

bestätigte, und das den Stiftern eingeräumte Recht der Benennung durch seine Gesetze [8] anerkannte; so bezog er sich ausdrücklich darauf, daß man nicht nur dem Bischoffe wider seinen Willen keinen Geistlichen aufdringen soll, sondern daß ihm hiebey das Prüfungsrecht vorbehalten bleibe, woraus offenbar folgt, daß die Handlung als eine zum Ressorte der Kirchengewalt gehörige Handlung immerhin angesehen wurde. Die Päbste haben auch diesen Grundsatz befolgt, und, da der Akt der Benennung in Hinsicht auf das ganze Geschäft der Anstellung zu einem kirchlichen Amte die Initiation ist, ihn wie ein Accessorium betrachtet, und ohne Widerspruch der weltlichen Macht Gesetze gegeben. Diese Verfügungen sind von einer dazu geeigneten Gewalt ausgegangen, und ohne erheblichen Grund erst in neueren Zeiten in Anspruch genommen worden. Hieraus kann aber nichts gegen die Wahrheit folgen, und nicht die Neuheit der Meynung, sondern die Gründe müssen den Ausschlag geben. Es folgt also daraus, daß Herr Gregel schon 1792 die von ihm in gegenwärtiger Schrift vorgetragenen Grundsätze, jedoch nur als Opponens behauptete, gleichfalls nichts. Schwerlich würde er in seinen damaligen Verhältnissen so bestimmt über manche Materien geschrieben haben [9].

8 Novell. 57. 123.

9 Die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts sind im Wesentlichen von jenen des katholischen so verschieden,

§. 13.

Die Fragen: Ob das Patronatrecht ein jus cessum sey? ob das Patronatrecht bey seiner Einführung sich auf Pfarreyen erstreckt habe? und ob das Patronatrecht als ein Mißbrauch aufzuheben sey? übergehe ich, da sie zur Entscheidung der Hauptsache nichts beytragen, und da es nicht Wunsch der Kirche seyn kann, Jemanden ein in dieser Rücksicht erworbenes Recht entziehen zu wollen. Den stachlichten Bemerkungen des Herrn Gregel setze ich nur andere aus der Zeitgeschichte entnommene, von einem Wahrheitsfreunde nicht zu verkennende, Bemerkungen entgegen. Freylich müssen bey Untersuchung der Frage: Ob das Patronatrecht in der Kirche an und für sich ein Mißbrauch sey, oder doch zu einem Mißbrauche führe? die Resultate verschieden ausfallen, nachdem der Gesichtspunkt verschieden ist, von welchem ausgegangen wird. Allein sowohl die alte Geschichte, als die tägliche Erfahrung zeiget, daß schon frühzeitig und annoch gegründete Klagen gegen die Patronen, die bey der Auswahl zu den Beneficien, auf welche denselben das Benennungsrecht zustand, nicht immer auf die würdigsten Subjekte sahen, geführt wurden. Ich will aber auch zugeben, daß die Bischöffe eben bey Ausübung dieses

daß es bey Beurtheilung dieser Frage nach katholischen Kirchenrechtsgrundsätzen auf die Ansicht, die die Protestanten von dem Patronatrechte haben, gar nicht ankommen kann.

Rechts nicht immer nach dem Geiste der Kirchengesetze gehandelt, und nicht über allen Tadel erhaben sind. Allein wo sind wohl der Mißbräuche mehrere und größere? da, wo der Bischoff den größten Theil der Benefizien selbst besetzt, oder wo er Leute annehmen muß, die er vor der Präsentation gar nicht kannte? Wo sind Studium, Thätigkeit, Moralität unter dem Klerus ausgebreiteter? da, wo das Loos des Klerus bey seiner Anstellung von seinen Verdiensten, oder wo es von seinen Familienverhältnissen, Empfehlungen, die er sich oft auf eine dem Kleriker wenig anstehende Art verschaffen muß, und von den geheimen Wegen abhängt, ob er bald oder spat, oder niemals zu einer fixen Stelle gelangen wird? Und wie, wenn man noch zudem dem Bischoffe solche Leute präsentirt, die wegen verdorbenen Herzens und Kopfes sein gerechtes Mißtrauen erwecken müssen? Man sage hierüber, was man wolle, die Wahrheit ist unverkennbar. Das Patronatrecht legt dem Bischoffe Fesseln an, die ihn in Ausübung seines obersten Hirtenamtes hindern. Dem Bischoffe liegt die heilige Pflicht auf, seine Kirche zu regieren. In dem freyen Wirkungskreise, diese Pflicht zu erfüllen, wird er offenbar beschränket, wenn er seine Amtsgehülfen nicht nach seinen Einsichten auswählen, sondern die ihm vorgeschlagenen nur bestätigen darf. Die Einwendung: der Bischoff hat das Bestätigungsrecht, beseitiget die Gefahr nicht, daß nicht Unwürdige in den Schafstall des Herrn eindringen

können; denn da schon die Frage: Ob einer unwürdig ist? eine äußerst delikate Frage ist; so geschieht es zudem noch, daß dergleichen Subjekte Sitten und Grundsätze heucheln, oder Versicherungen machen, die bey dem Bischoffe entweder kein Mißtrauen erwecken, oder das vorhandene nach den Grundsätzen des liebevollen Gesetzes der christlichen Religion schwächen: und kommt es auch manchmal auf das Aeußerste, und verweigert der Bischoff einem Unwürdigen die Bestätigung; so giebt dieß nur zu andern Unannehmlichkeiten für ihn die Veranlassung. Es bleibt also immer soviel richtig, daß das Patronatrecht, wenn es gleich kein Mißbrauch ist, auch an sich nicht zum Mißbrauche führet, doch eben eine Begünstigung nicht verdienet, und wenigstens gegen das bischöffliche Collationsrecht als eine die strenge Erfüllung der in dem obersten Hirtenamte liegenden Pflichten hindernde Anstalt, mithin als Ausnahme von der Regel zu betrachten ist.

§. 14.

Aber, sagt Herr Gregel, die kleinlichen Rücksichten, welche zuweilen bey Privatpatronen Statt hatten, sind bey einer Regierungsstelle nicht so leicht ausführbar, welche neben ihrer allgemeinen Dienstpflicht noch eine besondere, dem Zwecke dieser Geschäfte entsprechende Instruktion hat, und die Gründe ihres Gutachtens dem Landesherrn vorlegen muß. Es kann daher der Bischoff wenigstens im Bezuge auf die Landesstellen außer Verle-

genheit seyn; zumalen, da auch das Interesse des Landesherrn, welches er an der Beförderung der Moralität und der religiösen Aufklärung seiner Unterthanen zu nehmen hat, eben so groß und wichtig ist, als jenes des Bischoffes. Allein wenn es ein aus der Erfahrungsseelenlehre gezogener richtiger Satz ist, daß bey Menschen, wie sie sind, und wie sie in gewissen Abstufungen immer seyn werden, ein Interesse, welches zugleich durch Beweggründe aus der Sinnenwelt angespornt wird, immer weit lebhafter und ausdauernder sey, als das Interesse, welches nur übersinnliche Beweggründe zu Triebfedern hat; so mag es auch bey Regierungsstellen mit dieser Unpartheylichkeit eben so gefährlich als bey geistlichen Stellen aussehen, besonders, da diese weltlichen Stellen für übersinnliche Triebfedern noch weniger Empfänglichkeit haben möchten. Das Interesse, so bey Besetzung dieser Stellen der Landesherr hat, ist aber bey weitem nicht so groß, als jenes des Bischoffes. Dem Landesherrn liegt nur an der Beförderung der Moralität und Religion überhaupt. Gleichviel muß es ihm seyn, durch welche religiöse Grundsätze, wenn nur diese das Gefühl für Bürgerpflichten nicht untergraben, dieser Endzweck erreicht wird. Die besondere Religion ist Eigenthum eines Einzelnen, einer ganzen Gesellschaft, von dem ihm der Staat den Gebrauch, die Anordnungen frey, wenn sie nicht gegen das Staatswohl unternommen werden, überlassen muß. Auch an einer guten und

sparsamen Oekonomie, die die Bürger im Staate führen, liegt dem Staate vieles; darf er deswegen einem jeden Haushalten einen Oekonom setzen? Darf er die Freyheit der Bürger auf eine solche Art beschränken? Es ist wahr, der Staat hat an Beförderung der Religion Interesse, folgt aber hieraus, daß er die kirchlichen Stellen besetzen darf oder muß? Kann er sein Interesse nicht auf eine andere Weise wahren? Aus dieser Behauptung würde sogar folgen, daß der Staat immer nur eine herrschende Religion sich schaffen müsse: und wie ist dieß mit den aufgestellten neueren Grundsätzen zu reimen? Hieraus ergiebt sich auch zugleich, wie einseitig verschieden diese hier aufgestellten Behauptungen sind.

§. 15.

Bemerkung über die Benennung: landesherrliches Patronatrecht.

Ich rechte nicht mit Herrn Gregel, wenn er jene Patronatrechte, die auf den nun zur Entschädigung überwiesenen Stiften und Klöstern hafteten, nach den mit diesen Instituten eingetretenen Veränderungen landesherrliche Patronatrechte nennt. Diese Benennung ist eben so unschuldig wie jene, wenn die klösterliche und stiftische Jagd, Zehend, u. s. w. nun landesherrliche Jagden, Zehenden ꝛc. genennet werden. Diese Benennung ist, wo nicht gleichgültig, wenigstens unschädlich; diese ist es auch nicht, welche einen Anstand erregt hatte.

In der durch das 33. St. des kurfürstlichen Regierungsblattes bekannt gemachten Verordnung gieng man von einer ganz andern Idee und einem andern vermeintlichen Grundsatze aus, nämlich, daß nach den durch die Sekularisation veränderten bischöfflichen Gerechtsamen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht (dem Landesherrn) in den fränkischen Fürstenthümern eben so, wie in den obern Kurlanden das Patronatrecht an allen Pfarreyen und Benefizien zustehe, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet. Daß aber dieß jus patronatus als ein Ausfluß der Landeshoheit betrachtet werden wolle, zeigt zwar die Verordnung nicht deutlich, wohl die Antwort des kurfürstlichen General-Landeskommissariats an das bischöffliche Vikariat zu Bamberg, in welcher sub Nris 5. 6. 7. blos solche rechtliche Titel zur Begründung dieses Rechtes aufgeführt werden, die nur als Ausfluß der Landeshoheit zu betrachten sind. Und in dieser Ausdehnung ist die Benennung: landesherrliches Patronatrecht, offenbar falsch, und eine wahrhaft neue Erfindung, wie per inductionem annoch weiter gezeigt werden wird.

§. 16.

Es ist daher ganz gegründet, daß sich das kurfürstliche General-Landeskommissariat eines ganz neuen Ausdruckes bedient hat, der nicht gleichbedeutend mit landesfürstlichen Lehenspfarreyen, oder dem jure

patronatus excelso ist. Auch nicht in dieser Ausdehnung nimmt es der Kirchenrath zu Trient, wenn derselbe dem patronatui regio einen Vorzug vor dem Privatpatronatrechte einräumt. Es setzt blos bey Erwerbung desselben die gemeinen Arten voraus; nur in Rücksicht der Erwerbungsart durch Verjährung ließ dasselbe eine Ausnahme zu Gunsten landesherrlicher Patronatrechte eintreten. Aus allem diesen folgt aber nicht, daß das landesherrliche Patronatrecht in dieser Bedeutung und Ausdehnung, in welcher es Herr Gregel nimmt, genommen werden könne. Daher ist es nicht sowohl die Benennung, als der aufgestellte Grundsatz, welcher Anstoß verursacht, und daher bestritten wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den besonderen Rechtstiteln, aus welchen die Patronatrechte der entschädigten Erbfürsten abgeleitet werden wollen.

§. 17.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die entschädigten Erbfürsten in ihren Entschädigungslanden auf eine zweyfache Art Patronatrechte, jedoch nur aus besonderen Rechtstiteln können erworben haben; nämlich durch die Succession in die Patronatrechte der aufgelößten Stifter und Klöster, dann durch die Succession in die Patronatrechte der vormaligen Fürsten als solcher. Die ersteren

sind vormals Privatpatronatrechte gewesen, und werden nun, wenn es richtig ist, daß sie auf die entschädigten Erbfürsten übergehen, landesherrliche. Letztere verlieren ihr ursprüngliches Recht nicht, und die Frage rücksichtlich derselben: ob sie auf den entschädigten Erbfürsten übergehen? ist als entschieden anzusehen. Bey den ersteren nur hat die Sache Bedenklichkeit und die Beleuchtung der angeführten besonderen Rechtstitel wird zeigen, daß wenigstens von allen nicht gleiches Urtheil gelte.

§. 18.

I. Succession in den Patronatrechten der jetzt aufgelößten Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten, Offizien, Obleyen, und der sogenannten Oberpfarreyen.

Es ließ sich erwarten, daß bey der Unbestimmtheit, in welcher der jüngste Reichsschluß manche Gegenstände gelassen hat, die entschädigten Erbfürsten davon den Vortheil ziehen würden, ihre Rechte zu vermehren: und wenn unter diesen Foderungen auch diese enthalten ist, daß sie die Patronatrechte der aufgehobenen Klöster und Stifte ansprachen; so ist dieß eine ganz gewöhnliche Ereigniß. Allein auf das Dafürhalten kann es nicht ankommen; die Frage ist nach rechtlichen Prinzipien zu untersuchen: diese Untersuchung ist desto nothwendiger, da die Bischöffe in dieser Sache noch nichts nachgegeben, und der Landesherr durch bloße Ansprüche nichts acquiriren kann.

§. 19.

Die Frage aber selbst: Stehen die Patronatrechte der aufgehobenen Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten, Obleyen und Oberpfarreyen dem entschädigten Erbfürsten als Rechte der aufgehobenen Institute zu, oder fallen sie an die Bischöffe zurück? kann nicht durch einen allgemeinen Grundsatz beantwortet werden, sondern es treten verschiedene Verhältnisse ein. Ich trete daher zwischen dem Anonymus und Herrn Gregel in die Mitte. Das Patronatrecht hat entweder seinen Ursprung in einer Stiftung oder in einer Inkorporation. Das erstere sah man zwar bey seinem Ursprunge als ein blos persönliches Recht an, welches dem Stifter einer geistlichen Pfründe aus Dankbarkeit überlassen wurde. Allein seine Natur änderte sich bald, und nicht nur wurde es den Erben des Stifters, seiner Familie überlassen, sondern seit dem achten Jahrhunderte, als das Feudalsystem auf dieses Geschäft einen eignen Einfluß gewann, versetzte man es auch in die Kategorie dinglicher Rechte, und behandelte es nach gleichen Grundsätzen mit denselben. Wurde es also durch Fundation aus der Masse eines Gutes erworben; so wurde es nun auch als ein diesem Gute anklebendes, unbewegliches Recht angesehen, daher als eine Realität betrachtet, die mit dem Gute an jeden Besitzer übergieng. Leiten daher diese Patronatrechte der Stifte und Klöster ihren Ursprung aus einer von dem Kloster und Stifte geschehenen Fundation,

oder rechtlichen Acquisition eines schon vorher existirenden Patronatrechtes her; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dieses auf den mit dem Corpus des Klosters oder Stiftes entschädigten Erbfürsten übergehe; denn es ist als eine Realität zu betrachten, deren Erwerb eigentlich bey der Sekularisation der wahre Gegenstand war[11].

§. 20.

Anders verhält es sich aber mit den durch Inkorporation von Seite der Stifte und Klöster erworbenen Patronatrechten. Manches Stift und Kloster kam durch die widrigen Zeitumstände so tief in Verfall, daß es längstens hätte supprimirt werden müssen, wenn nicht die Päbste und Bischöffe die Güter der Pfarrkirchen an die Stifte und Klöster unter mancherley Modifikationen zu ihrer Aufhülfe überlassen hätten. Sieht man hier auf die Intention der Bischöffe; so war sie gewiß keine andere, als den Genuß dieser Güter gegen die Verbindlichkeit, für den Gottesdienst zu sorgen, an diese Institute zu überlassen. Der Bischoff machte hier einzig nach dem Geiste des Zeitalters, in welchem diese Institute als die nützlichsten betrachtet wurden, auf dieselbe Rücksicht, und keine solche Inkorporation würde je erfolgt seyn, wenn man sich den in unsern Zeiten eingetretenen Fall als möglich hätte denken können. Die Folge hie-

11 S. Episcopatus Wirceburgensis, Bambergensis, worin die hieher gehörigen Urkunden enthalten sind.

von ist also, daß, da der ganze Endzweck dieser Inkorporation aufhört, auch der Bischoff zu seinen Rechten zurückgreifen kann.

§. 21.

Noch zuverläßiger ist dieß der Fall bey den sogenannten Oberpfarreyen, die die Domkapitularen häufig genossen. Viele derselben sind bloße Pensionen, andere sind wahre Oberpfarreyen. Mit einigen sind die Patronatrechte verknüpft, mit andern nicht. Der Ursprung derselben ist in der Habsucht der Domkapitularen zu suchen. Wo sich immer nur eine erträgliche Pfarrey befand, da machten sie auf dieselbe Jagd, und wußten besonders durch ihren Einfluß auf den Bischoff es dahin zu bringen, daß sie solche erhielten, erst für ihre Person, alsdann durch das Vehikel der Wahlkapitulation auch für die nachfolgenden Kapitularen. Die Güter dieser abusive sogenannten Oberpfarreyen wurden nie Güter des Kapitels; sie blieben Güter der Kirche, deren Genuß einem zeitlichen Oberpfarrer gegen die Verbindlichkeit, für die Congrua des Pfarrverwesers zu sorgen, überlassen wurde. Hier ist also die Verbindlichkeit eine blos persönliche, die nur durch das Mittel des Wahlvertrages zwischen dem Bischoffe und den Domkapitularen erhalten wurde. Die Güter dieser Kirchen gehören daher gar nicht in das Entschädigungslooß. Mit dem aufgelößten Stifte hört die Beschränkung auf, die dem freyen

Collationsrechte des Bischoffs im Wege stand. Bey der Servitut des Gebrauches, die auf diesem Gute lag, ist Consolidation eingetreten. Diese Ansicht der Sache wird um so weniger einiger Bedenklichkeit unterliegen, als mehrere dergleichen Benefizien in den ältesten Collations-büchern noch immer als Pensionen aufgeführt sind, mithin ihre wahre Eigenschaft noch nicht verlohren haben; daher auch nach den nämlichen rechtlichen Normen, die von Pensionen überhaupt gelten, zu behandeln sind.

§. 22.

Dieser Ansicht der Sache kann der §. 36. des jüngsten Deputations-Hauptschlusses, wo es heißt: daß die sekularisirten Stifte und Klöster an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern und Rechten übergehen, nicht entgegengestellt werden. Nur jene Rechte konnten durch die Sekularisation an die Erbfürsten übertragen werden, die als Ausflüsse des freyen und disponiblen Eigenthums der Stifte und Klöster betrachtet werden konnten. Güter aber und Rechte, die Stifte und Klöster durch Inkorporationen erhielten, sind nicht in diese Klasse zu zählen. Bey denselben lag immer die stillschweigende, in dem Endzwecke selbst liegende Bedingniß zum Grunde: cessante causa cessat effectus. Selbst die höchsten Paziscenten konnten keine andere Absicht bey dem Hauptdeputationsschlusse haben. Das Argument a fortiori, in welchem sich Hr. Gregel immer so wohl gefällt, ist durch-

aus kein rechtliches. Es steht nicht in dem Belieben der Pazisçenten, die inneren rechtlichen Verhältnisse einer Sache abzuändern, und da der Akt der Sekularisation blos aus dem Nothrechte hervorgehen, und nur einzig in diesem Falle rechtlich werden konnte; so kann er auch nie dem Objekte der dadurch erlangten Rechte nach im weitern, sondern er muß im engern Sinne in Zweifel ausgelegt werden. Dieß fließt auch schon im Ganzen aus der Absicht des zu Lüneville geschlossenen Friedens in Uebereinstimmung mit dem Eingange des Deputations-Hauptschlusses. Entschädigung an Land und Leuten durch Sekularisation der geistlichen Fürstenthümer, nicht Aufhebung der katholischen kirchlichen Verfassung war das Thema, was zu berichtigen war, und berichtiget wurde. Die Sekularisation kann also durchaus der Maaßstab nicht werden, und nicht seyn, nach welchem kirchliche Rechte bemessen werden können, vielmehr, da jede der drey Reichsreligionen in dem Genusse ihrer Rechte erhalten werden soll, stehet die Vermuthung für das Gegentheil.

§. 23.

Daß diese Behauptung nicht grundlos sey, ergiebt sich auch noch daraus. Der gegenwärtige Fall der Sekularisation ist von jenem des westphälischen Friedens ganz verschieden. Dortmals war es nicht blos um Sekularisation der Territorien, sondern bey geänderter Religionsüberzeugung um Erwerbung des so kostbar geach-

teten Reformationsrechtes nach der Auslegung der Protestanten zu thun: dermalen ist es den Fürsten nicht um Erkämpfung der kirchlichen Rechte, sondern um Entschädigung an verlohrnen Besitzungen zu thun. Die Religions- und Kirchenrechte achtete man dazumal mehr als weltliche. Politische Existenz, Gewicht und Einfluß ist dermalen die Hauptabsicht gewesen; die Religion und Kirche blieb außer der Absicht der vermittelnden und traktirenden Mächte. Die Lage Deutschlands zur Zeit des westphälischen Friedens war eine Insurrektion im Innern. Dermalen empfängt Deutschland, an den Siegeswagen einer fremden Macht gefesselt, Gesetze von dieser. Es treten daher, wenn es auf die rechtlichen Verhältnisse ankommt, ganz andere Gesetze ein. Gegenstände der geistlichen und weltlichen Gewalt, erworbene Rechte der ersteren sind nicht als sekularisirte Rechte zu betrachten, sondern nach den bestehenden rechtlichen Normen des Kirchenrechts zu behandeln.

§. 24.

II. Succession in den Patronatrechten der vormals erloschenen und aufgehobenen Klöster und anderen geistlichen Korporationen.

Leider! lebten wir schon die Zeiten, die wir jetzt leben, einmal. Die Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts stellt uns ein Bild, dem jetzigen gleich auf. Der theils politische, theils religiöse Schwindel, der

den Regenten gegen die Kirche, die Unterthanen gegen ihren Herrn, den Christen gegen Christen in Harnisch brachte; der tiefe Verfall der Sitten unter dem Klerus und dem Volke; der Haß gegen alle Ordnung und Disciplin führte den schnellen Untergang vieler dieser Korporationen herbey. Dadurch wurde mit den auf solchen Instituten haftenden Rechten, insbesondere den Patronatrechten, eine neue Disposition nothwendig. Wem fielen diese Rechte zu? dem Landesherrn oder dem Bischoffe? Ich abstrahire hier von einzelnen rechtlichen Erwerbungsarten, wodurch dergleichen Güter und Rechte, nach Auflößung des Hauptkorpus, an Private übertragen wurden. Ich halte mich blos an den allgemeinen Grundsatz: bey der Auflößung oder Erlöschung jener Klöster, sagt Herr Gregel, ist die Succession in die herrnlos gewordenen Güter und Rechte dem Landesfürsten, vermöge der Landeshoheit, nicht dem Bischoffe zugekommen: Nicht der Bischoff, sondern nur der Landesherr hat ein Recht des Fiskus und der Succession in herrnloße Güter.

§. 25.

Allein so dachte man zu Zeiten der Reformation nicht. Durchgeht man die weitläufigen Verhandlungen, die über das Kirchen- und Stiftungsgut gepflogen worden sind; so kommt keine Spur von einem landesherrlichen Fiskalrechte auf dasselbe als ledig und herrnloßes Gut vor. Fortwährend betrachtete man es als Kirchengut,

worüber nach den Grundsätzen der neuen Lehre: cujus est regio, illius et est religio; dem Landesherrn das Reformationsrecht als Bischoffe seiner Kirche zustehen sollte. Nur also zu kirchlichen und frommen Dispositionen sollte dasselbe bestimmt werden können; und wenn hievon abgegangen, und Klöster in fürstliche Aemter umgeschaffen wurden; so mißbilligten dieß selbst die eifrigsten Protestanten, und erklärten solche Dispositionen als unerlaubt und zweckwidrig [12]. Die ansehnlichsten Staatsrechtslehrer stimmten mit diesem Grundsatze überein, und tadelten jede andere Verfügung. Braudlacht in seiner Epitome juris publici sagt:

> Res et bona ecclesiastica sunt bona Deo et ecclesiae dicata. Dispensatio autem et cura horum bonorum proprie ad episcopos pertinet; hodie vigore pacis religiosae ad territorii dominos, qui episcoporum subintrant locum, quorum tamen bonorum ecclesiasticorum domini non sunt, sed dispensatores; quare bona ejusmodi semel Deo et ecclesiis dicata ad se rapere, propriumque in usum convertere non potuerunt [13].

12 Seckendorf in seinen Additionen zum Fürstenstaate S. 860.

13 Mayer über das Eigenthum an geistlichen Gütern und deren Heimfall bey vorgehenden Stiftsinnovationen. Ulm 1786.

Mit diesen Ansichten stimmen auch Konring [14], Böhmer [15] und bis auf die neuesten Zeiten die berühmtesten Männer überein, welche alle diese Güter und Rechte als Eigenthum der Kirche, nicht als herrnloßes Gut betrachten.

§. 26.

So wenig man zu Zeiten der Reformation diese Güter als herrnlos betrachtete; so wenig kann daher auch ein Successionsrecht des Fiskus darauf behauptet werden. Jeder, der den reinen Grundsätzen des Staatsrechts huldiget, und nicht entweder von Auktorität geleitet, oder von Interesse geblendet wird, wird schon einsehen, wie schwankend die Behauptung eines Fiskalrechtes sey. Aus den Grundsätzen einer gesunden Theorie des Staatsrechtes folgt es nicht: denn wie ließe es sich wohl erweisen, daß die höchste Staatsgewalt zu ihrer Constituirung, Subsistenz ein Recht auf alles herrnloße Gut im Staate haben müsse? Noch weniger kann man ein solches prätendirtes Recht aus dem gemeinen römischen Rechte, oder dem besondern von Deutschland ableiten, wie Mayer [16] vortrefflich gezeigt hat. Es ist demnach diese

14 De dominio eminente summae potestatis civilis.

15 Jus ecclesiasticum protest. Tom. II. L. 3. tit. 5. Jus Paroch. Sect. V. cap. 3.

16 Die Succession des Fiskus, und deren Anwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden und einzelner Klöster. Ulm 1786.

behauptete Succession des Fiskus ein erträumtes Recht, die Behauptung desselben eine grundloße Behauptung.

§. 27.

Hat aber diese Behauptung ihre Richtigkeit; so ergiebt sich auch, daß die Frage: Wem die Patronatrechte der vorlängst schon aufgehobenen oder unterdrückten geistlichen Corporationen zustehen? nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts beantwortet werden müsse. Nach diesen aber kommen diese Rechte dem Bischoffe als jenem zu, der das Recht hat, über den Zweck und den Nutzen einer solchen Anstalt zu erkennen, durch dessen Verfügung einzig auf eine rechtliche Art eine solche Auflösung oder Unterdrückung nach den in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Formen geschehen kann [17]. Nur also an den Bischoff könnten diese Rechte, nicht an den Landesherrn zurückfallen. Dieser Grundsatz findet um so zuverläßiger bey diesen Stiftungen seine Anwendung, als er zur Zeit der Religionsirrungen von den Protestanten selbst anerkannt wurde, indem sie selbst bey ihren Reformen, die sie mit diesen Instituten vornahmen, theils nur die Nachläßigkeit der Bischöffe in dieser Sache zum Vorwande nahmen, theils als vorgebliche Bischöffe ihres Landes, und durch diese Titel zu Schritten dieser Art sich berechtiget hielten.

17 Friedr. Boehmer de jure Episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas. Goetting. 1784.

§. 28.

III. Die Succession in den Patronatrechten, welche mit den Dynastien und Herrschaften von den geistlichen Fürsten sind erworben worden.

Ehe ich diese und die folgenden rechtlichen Titel, worauf sich das landesherrliche Patronatrecht und zwar als Regel gegen das freye bischöffliche Collationsrecht begründen soll, genauer prüfe, muß ich zuvor einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Erstens: Offenbar einseitig und unbillig ist die vom Herrn Gregel aufgestellte Behauptung, daß alles, was von den geistlichen Fürsten geschehen ist, und nicht zu den eigentlich geistlichen Handlungen, d. i. zu dem Gottesdienste und Sakramenten, sondern zu kirchlichen Anstalten gehört, von denselben in der Qualität als Fürsten, nicht als Bischoffe unternommen worden sey; sie widerspricht nicht nur der Geschichte, welche zeiget, daß die deutsche Nation ihre scientifische und moralische Cultur den Bemühungen der Geistlichkeit überhaupt, insbesondere der Bischöffe, einzig zu einer Zeit verdankt, wo dieselbe in der Eigenschaft als Fürsten noch nicht auftraten; sondern theils Urkunden, theils noch existirende Anstalten beweisen, wie unermüdet verschiedene dieser ehrwürdigen Männer in Verbreitung der christlichen Religion, in dauerhafter Gründung gottesdienstlicher Anstalten mit Aufopferung ihres Erbvermögens und ihrer Ersparnisse gearbeitet, und staunungswürdige

Denkmähler ihres religiösen Eifers uns hinterlassen haben. Da die Bißthümer um Jahrhunderte älter sind, als die Fürstenthümer; da die Diöcesen bereits gegründet, und ihre ganze Verfassung geordnet war, ehe die politische Revolution, welche die Diener der ehemaligen Könige und Kaiser zur Würde eines Reichsfürsten erhob, erfolgte; wer kann behaupten, daß sie als Fürsten, nicht als Bischöffe gehandelt haben? Ist bey einer Handlung, die ans den bischöfflichen Amtspflichten fließt, und mit diesen wenigstens in dem engsten Zusammenhange steht, die Vermuthung nicht weit natürlicher, daß sie von dem Bischoffe als solchem, als daß sie von den Fürsten unternommen worden sey? Kannten wohl dazumal die Landesherren ihre Landeshoheitsrechte? Wenn man die Grundsätze der jetzigen Zeit auf jene Zeiten anwenden will; so scheint mir dieß eben so unpassend, einseitig und verfassungswidrig, als wenn man ehemals die Grundsätze des römischen Rechts ohne Modifikation auf die eigene Verfassung von Deutschland nude crude anwenden wollte.

§. 29.

Zweytens. Unter diesen zur Begründung des landesherrlichen Patronatrechts aufgeführten Titeln sind mehrere, die sich auf eine Verfassung gründen sollen, die längstens ihre Gültigkeit verlohren hat, und die auf Voraussetzungen gebaut werden, die nichts weniger

als richtig sind. Ehemals hatte Deutschland keine Reichsstände, wenigstens die Reichsstände keine Landeshoheitsrechte; die mächtigen Vasallen lähmten die Energie des Thrones; sie erkämpften, sie stipulirten sich Rechte, die ihre Existenz, ihren Zuwachs und die Vermehrung ihrer Macht, ihrer Güter sicherten. Konnte wohl der Kaiser gegen diese Verträge seine Ansprüche auf das vormalige Dienstverhältniß dieser Benefiziaten, auf die Einlösung der Pfandschaften, auf die ihm abgebettelten Regalien geltend machen? Nein, wird man mir sagen: die Verfassung hat sich geändert. Aber auch die Verfassung des Mittelalters hat sich hinsichtlich der kirchlichen Verfassung geändert! Viele der Rechte, die mit den Dynastien verbunden waren, sind mit denselben zu Grabe gegangen. Kann man sich wohl mit Grunde auf eine seit Jahrhunderten aufgelößte Verfassung berufen? Ist es nicht erklärter Wille der Paciscenten, die geistlichen Fürstenthümer in ihrer dermaligen Verfassung als Fürstenthümer zu übertragen?

§. 30.

War aber auch wohl die Landeshoheit von jeher in der Verfassung, zu der sie in unserem Zeitalter gebracht worden ist? Sind die Grundsätze hierüber so richtig und unwidersprochen, daß man berechtigt wäre, mit solcher Zuversicht hierauf Entscheidungen, die in des Drittern Rechte eingreifen, zu bauen? Wer nur einigermaßen

mit der Geschichte des Territorial-Staatsrechts bekannt ist, wird bekennen müssen, daß unter allen Rechtstheilen der des Staatsrechts der jüngste ist, der bearbeitet wurde. Außer einigen dürftigen Grundsätzen des römischen Rechts, die dazu auf Deutschland gar nicht paßten, war diese Lehre kaum zur Reformationszeit gekannt: und doch läßt uns Herr Gregel die Fürsten des Mittelalters so aufgeklärt auftreten, als wären sie in einer der aufgeklärtesten Schule Deutschlands gebildet. Ihnen werden Rechte zuerkannt, deren Name dazumal noch nicht bekannt war. Spricht in einer Urkunde der Bischoff und ordinirt über eine kirchliche Anstalt; so ist dieß entweder ein Versehen, oder eine Unkunde seiner Befugnisse: nicht der Bischoff, sondern der Fürst konnte nur sprechen und Anordnungen machen; die Bestimmung der Farbe des Meßgewandes etwa ausgenommen, wie diese. Wie falsch! wie einseitig!

§. 31.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen gehe ich an die Prüfung des vorstehenden allegirten Rechtstitels über. Es hat sich den Bischöffen nicht selten Gelegenheit dargebothen, theils durch gute Wirthschaft, theils durch Vermächtnisse, Schenkungen, Heimfall und andere Wege ganze Dynastien an sich zu bringen, mit denen verschiedene Patronatrechte verbunden waren. Da eine solche Erwerbungsart, nach der Ansicht des Herrn

Gregel, keine bischöffliche, sondern eine fürstliche Handlung ist; so gehen auch diese Patronatrechte auf den mit dem geistlichen Stiftslande entschädigten Erbfürsten über.

§. 32.

Ich erinnere dagegen: Es gab Pfarreyen in Deutschland, ehe es Dynastien gab. Wer besetzte diese? Der N. 9. documentorum [18] und N. 1. [19] giebt hierüber Aufschluß. Aus beyden Urkunden leuchtet hervor, daß man sowohl die Ordnung, Direktion und Besetzung dem Bischoffe, dessen eigenes Geschäft es war, überlassen habe: Illis (Episcopis) liceat memoratas ecclesias cum omnibus rebus ad eam pertinentibus . . . tenere et regere, et sicut alias ecclesias ad episcopium pertinentes secundum canonicam institutionem ordinare atque disponere. Die von den Bischöffen vor aufgekommenen Dynastien und eingeführten Patronatrechten errichteten Pfarreyen standen also der Collation des Bischoffes zu. Niemand, selbst die Könige nicht, wenn sie auch diese Stiftungen durch Güter unterstützten, dachten an Reservation des Benennungsrechtes.

§. 33.

Als die Dynastien in Deutschland entstanden; mag es seyn, daß schon sehr frühe durch Dotation Patronat-

18 Ussermann Episcop. Wirceburg.

19 Episcop. Bamberg.

rechte von den Dynasten erworben wurden. Allein deswegen tritt in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für dieß Recht bey Dynastien nicht ein; denn dieß Recht begründet sich auf ein Faktum; für eine Thatsache steht aber die Vermuthung nicht. Es folgt also höchstens soviel, daß da, wo ein solches auf einer Dynastie haftendes Recht erwiesen wäre, dieß als ein Realrecht von den entschädigten Erbfürsten könnte angesprochen werden.

§. 34.

Aber auch bey dieser Voraussetzung ist zu erwägen, daß a) die Verfassung der alten Dynastien längstens aufgehört, und so wie dieselbe ihre rechtliche Existenz, so auch ihre Rechte verlohren haben (§. 27.). b) Manche dieser Dynastien sind von den Bischöffen, als sie noch nicht in der Würde als Reichsfürsten glänzten, aus mancherley Rechtstiteln erworben worden; mithin können sie schon gar nicht in eine Kategorie gesetzt werden. c) Konnte der Bischoff über die auf solche Art erworbenen Rechte, und folglich über ein auf sein bischöffliches Amt Bezug habendes Recht, zum Vortheile seiner geistlichen Behörde, disponiren. Daraus aber folgt, daß wenigstens nicht so allgemein, wie angenommen wird, behauptet werden könne, daß die mit Dynastien verbundenen Patronatrechte an den Landesherrn übergegangen sind.

§. 35.

Von der Dotation der Pfarreyen mit Zehenden.

Die Frage: Ob bey allen auf Zehenden gestifteten Pfarreyen dem Bischoffe das freye Collationsrecht zukomme, oder ob dasselbe von dem Landesherrn angesprochen und behauptet werden könne? wird anders von dem Anonymus, anders vom Herrn Gregel beantwortet. Es ist nicht nöthig, hier den Ursprung der Zehenden aus der Geschichte zu entwickeln, noch tiefe Untersuchungen über diese Materie am gegenwärtigen Orte anzustellen. Ich schicke nur einige Bemerkungen voraus, um die richtige Schlußfolge, die ich hier ziehen werde, in das gehörige Licht zu stellen. Selbst Hr. Gregel in der Dissertation [20] beweißt gegen J. H. Böhmer §. 46. u. f., daß im Zweifel, ob die Zehenden Layen- oder Kirchenzehenden seyen, die Vermuthung für letztere stehe. Eben so spricht derselbe an einem andern Orte die Parochianen von dem unmittelbaren Beytrage zu Baukosten deswegen los, und setzt sie in die letzte Klasse der Concurrenten, weil sie durch Zehenden das Ihrige schon geleistet haben. Mit diesen Grundsätzen stehet ein anderer eben so richtiger in Verbindung, daß man allgemein dafürhielt, es sey sogar göttliche Anordnung, daß der Klerus durch den Zehenden müsse unterhalten werden.

20 De onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales, 1793.

§. 36.

Aus diesen historischen Prämissen ziehe ich aber den Schluß: Nirgends findet sich eine Spur, daß bey der Dotation einer Pfarre durch den Zehend die Zehendgeber weder im Ganzen, noch insbesondere sich das Benennungsrecht vorbehalten, oder es ihnen eingeräumt worden sey; mithin gehören diese Pfarreyen zum freyen Collationsrechte des Bischoffes. Dieß leuchtet auch augenscheinlich daraus hervor: die Bißthümer des nördlichen Deutschlands wurden auf die Zehenden gestiftet; hier besaß der Bischoff allein alle Zehenden. Wenn er daher einen Theil derselben an einen Pfarrer abgab, oder zum Genusse überließ; blieb ihm nicht dadurch das freye Collationsrecht? Kurz: Niemand zweifelte daran, daß bey allen auf die Zehenden gestifteten Pfarreyen das freye Collationsrecht des Bischoffes eintrete. Diese Dotation der Pfarreyen, die man aus einem göttlichen Gesetze ableitete, war der Dotation durch andere Stiftungen mit anderen Gütern entgegengesetzt; daher auch mit den Begünstigungen, wie jene nicht versehen.

§. 37.

Inzwischen räume ich ein, daß da, wo es erwiesen ist, daß ursprüngliche Layenzehenden zur Dotation der Pfarreyen sind verwendet worden, oder Kirchenzehenden, welche Layen auf eine rechtmäßige Weise erworben, wieder zur Dotation an die Kirche sind zurückgegeben worden,

das Patronatrecht durch diese begründet werde. Allein dieser Fall gehört zu den Ausnahmen, für welche nie die Vermuthung streitet; hier nehmen die Zehenden die Eigenschaft einer Privatstiftung an, und treten daher unter die Kategorie jener Rechte, die man Patronatrechte nennt, oder mit welchen das Patronatrecht erworben wird.

§. 38.

Aber die Zehenden sind, im Grunde betrachtet, sagt Herr Gregel, Steuern (49. 50.), eine Staatsabgabe, welche den Unterthanen nur von der höchsten Gewalt im Staate aufgelegt werden konnten und aufgelegt worden sind. Daraus aber folgt, daß im Grunde der Staat die auf Zehenden fundirten Pfarreyen dotirt; mithin auch das Benennungsrecht auf diese Pfarreyen als Repräsentant der Gemeinden, die so willig die Zehenden reichten, erworben habe. Wieder eine nagelneue Ansicht, die auch schon Herr Wutz in einer ziemlich faden akademischen Probeschrift [21] aufgetischt hat. Vorerst will ich nur bemerken, daß Herr Gregel mit sich selbst in Widerspruch geräth. §. 48. hat derselbe behauptet, daß Karl der Große die Abgabe des Zehenden nicht aus eigener Bewegung (als Landesherr) eingeführt, sondern seine Unterthanen hiezu als zur schuldigen Befolgung eines schon bestehenden göttlichen Gesetzes angehalten habe; und doch sollen es Steuern seyn?

21 Die Zehenden als Steuern betrachtet. Landshut 1804.

Welcher Widerspruch! Dachten wohl jemals die Regenten oder Unterthanen hieran!

Meine Ansicht der Sache ist diese: Herr Gregel selbst ist so billig, einzuräumen, daß der Regent den Unterthanen erlauben müsse, unbeschadet des Staatszweckes zu jedem anderen jenem unschädlichen sich zu vereinigen, die nothwendigen Mittel hiezu zu wählen und zu bestimmen. In dieser natürlichen Freyheit darf der Staat, ohne die Menschenrechte zu verletzen, die Bürger nicht stören. Wendet man nun diesen anerkannten Grundsatz auf die kirchliche Gesellschaft an; so stehet es ja den Bürgern frey, sich zur Beförderung ihrer religiösen Bedürfnisse in eine Gesellschaft zu begeben. Hieraus entspringt für sie die Pflicht, die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes zu wählen und zu bestimmen. Wenn sie nun gleichwohl aus einem vermeintlich göttlichen Gebote den zehnten Theil der Erzeugnisse ihrer Grundstücke oder ihres Gewinnes hiezu bestimmen; was kann der Regent dagegen einwenden? Der Regent kann die Erfüllung der Bürgerpflichten, und die zur Erhaltung der Staatslasten nothwendigen Beyträge fordern; nicht aber, wenn diese Grundbedingniß von den Bürgern erfüllt wird, sie hindern, daß sie auf eine ihnen beliebige Art die Kosten des Cultus erzielen. Dieß ist der Ausspruch der gesunden Vernunft, gegen welchen die Maximen der Cabinette, die Schmeicheleyen der Höflinge nichts vermögen. Dieß ist von den Zehenden, ihrer Rechtmäßigkeit und legalen

Existenz die wahre Ansicht der Sache; jede andere hält die Probe nicht.

§. 39.

Sind aber die Zehenden nichts anders, als der von den Christen bestimmte ordentliche Beytrag, wodurch die Kosten des Cultus erzielet werden sollten; so bedienten sich die Christen, indem sie sich hiezu erklärten, oder ex opinione necessitatis sich hiezu verstanden, eines Rechtes, welches unter ihre freyen Handlungen als Glieder einer religiösen Gesellschaft gehörte, worüber dem Staate ganz und gar kein Dispositionsrecht, sondern nur das Recht der Oberaufsicht zukam. Es ist daher ganz grundlos, daß der Regent sich als Repräsentanten seiner Gemeinden, oder als denjenigen darstellen könne, der durch ein Gesetz diese Abgabe legal machen, und das Patronatrecht hieraus ableiten dürfe.

§. 40.

IV. Die Succession in den Patronatrechten, welche die Fürstbischöffe von den Hochstiftslehen getrennt haben.

Die ansehnlichen Lehenhöfe, die die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland zierten, bestehen theils aus gegebenen, theils aus aufgetragenen Lehen. Sie sind nach Proportion der Länder im Durchschnitte weit ansehnlicher, als jene der weltlichen Fürsten. Der Grund lag

darin, weil die geistlichen Fürsten, denen das Schwerdt und Lanze zu führen durch Kirchengesetze verbothen war, ansehnliche Besitzungen, um sich Vasallen zu werben, abgeben mußten; dagegen aber nach der Sitte und den religiösen Begriffen des Zeitalters viele Lehen erwarben, die nicht den Fürsten, sondern nur der Kirche und den Heiligen verliehen wurden. Das dominium directum über alle diese beträchtlichen Lehen stand der Kirche, das prodominium dem die Kirche repräsentirenden Bischoffe zu. Daher der Ausdruck: Stiftslehen, Hochstift; daher der Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen Oberlehensherren, von welchen ersterer dominus, letzterer nur prodominus hieß.

§. 41.

Die Kirche und der sie repräsentirende Bischoff, nicht der Landesherr, der erst in der Folge zuwuchs, hatte über diese Lehen, wie der weltliche, alle jene Rechte, die das Lehenrecht enthielt; war aber auch bey der Disposition hierüber selbst bis auf die neuesten Zeiten an die Kirchengesetze, besonders bey Veräußerungen gebunden, zum offenbaren Beweise, daß dem Hochstifte, d. i. der Kirche, das Eigenthum zustand. Nach dieser ganz richtigen und weit natürlichern Ansicht der Sache, als jene ist, die sich Herr Gregel schuf, handelte bey einer Disposition über diese Lehen der Bischoff. In dem Eröffnungsfalle konnte er sie zu seinem Kirchengute, zu

dem sie gehörten, einziehen, oder als feuda infeudari solita wieder verleihen; mit Beobachtung der in Kirchen- und Staatsgesetzen vorgeschriebenen Formen sie veräußern, vertauschen, verpfänden, alle Eigenthumsrechte ausüben. Wenn man nun ex prodominio bey der Rückkehre eines Lehens an das Hochstift ein dem Bischoffe nothwendiges, mit seiner Amtspflicht in engster Verbindung stehendes Recht zurückbehielt; mit welchem Grunde mag dieser Handlung die Deutung gegeben werden, als sey sie ein Ausfluß weltfürstlicher, nicht bischöflicher Gewalt? Ist nicht, dem Gegenstande, dem Endzwecke nach betrachtet, die Vermuthung für das Letztere?

§. 42.

Ich unterstütze diese Behauptung noch durch folgende Bemerkung: Seit der Reformationsgeschichte in Deutschland both sich den Bischöffen ein eigener Grund dar, auf die Besetzungsrechte bey Pfarreyen ein wachsameres Aug als zuvor zu haben. Diese traurige Periode hatte denselben die Ueberzeugung verschafft, wie viel Schaden der katholischen Kirche die Patronen bey veränderten Religionsgesinnungen durch ein prätendirtes Reformationsrecht verursacht hatten. Die meisten Pfarreyen auf adelichen Rittersitzen wurden durch die Patronen von dem alten Glauben abgezogen; es war also kluge Vorsicht, wenn sie im Eröffnungsfalle eines solchen Lehens und bey Wiederverleihung desselben sich ein für sie so

kostbares Recht reservirten. Hätte man sich vom 7ten bis auf das 16te Jahrhundert den Fall der Veränderungen, die sich mit den bischöfflichen Gerechtsamen ergeben haben, als möglich denken können; die Fürstbischöffe würden gewiß behutsamer gehandelt, und weder den Stiften und Klöstern in ihren übermäßigen Foderungen an sie nachgegeben, noch in dieser Sache so unbehutsam und ohne sorgfältigere Ausscheidung der verschiedenen Verhältnisse gehandelt haben: aber nun ist es einmal so. Soll nun aber bey den geänderten Verhältnissen eine Ausscheidung der geistlichen von den weltlichen Statt finden; so fällt es in die Begriffe, daß die Stimme des Landesherrn einseitig eben so wenig, als die Stimme des Bischoffes entscheiden kann. Das ganze Raisonnement des Herrn Gregel für den Landesherrn kann man mit eben jener Solidität für den Bischoff anwenden, der im Mittelalter allein, und nicht der Landesherr handelte. Stünde den Bischöffen nur gleiche Macht, wie den Landesherrn zu; sie würden auch ihre Behauptungen mit eben dem Glücke, wie jene, durchsetzen, und könnten sie mit Orden und Würden belohnen, eben so eifrige Vertheidiger finden.

§. 43.

V. Die Succession in den Patronatrechten, auf welche Privatfundatoren Verzicht geleistet haben.

Herr Gregel mag es selbst gefühlt haben, wie schwankend und unstichhaltend die in N. 5. des Erlasses

des k. General-Landeskommissariates an das bischöfliche Vikariat zu Bamberg [22] angestellte Behauptung war, daß der rechtliche Titel des Erwerbes des Patronatrechts bey jenen Pfarreyen, die durch Privatfundationen entstanden sind, in der Amortisation der Fundationsgüter liege; daher nimmt er in gegenwärtiger Schrift §. 58. diese Behauptung zurück, und sucht die Sache dahin zu modifiziren, daß der Landesherr vor dem Bischoffe einen Anspruch auf die Besetzung dieser Stellen haben soll. Er giebt den Grund an: es sey dieß Recht ein Ersatz, den der Landesherr dafür fodern könne, daß er nicht nur diese Güter an die Kirche überläßt, die Entziehung derselben aus dem freyen Verkehre verstattet, sondern sogar der neuen Stiftung manche Vorrechte ertheilt. Dagegen, hält Herr Gregel dafür, sey der Bischoff nicht befugt gewesen, ein aus der Stiftung fließendes Recht dem Stifter zu entziehen, oder ihm zu erschweren.

§. 44.

Entwickelt man den Ursprung der meisten Pfarreyen, die zu dieser Klasse gehören, aus der Geschichte; so ist er folgender: Nachdem die Pfarreyen schon nicht mehr auf die Zehenden konnten gestiftet werden; so gieng es mit der Gründung derselben ganz langsam. Die meisten haben nur durch einzelne Beyträge nach und nach ihre

22 K. Rggsblatt für Franken, St. 39.

Entstehung erhalten, die gesammelt erst zu den nothwendigen Fonds anwuchsen. Hier konnte wohl von einem Patronatrechte der Stifter die Rede nicht seyn, da sie weder einzeln, noch insgesammt einen Anspruch darauf machten, sondern zufrieden, einen Beytrag zur Realisirung eines religiösen Institutes gemacht zu haben, alles Weitere der Disposition des Bischoffes überließen. Manche Pfarre wurde von einem Privaten aus seinem eigenthümlichen Vermögen plene dotirt. Wenn der Private das ihm aus Dankbarkeit von der Kirche eingeräumte Patronatrecht dem Bischoffe überließ, oder solches sich der Bischoff mit dessen Zustimmung reservirte, warum sollte eine solche Handlung keine Gültigkeit haben? Das Präsentationsrecht gehört doch höchstens nur inter naturalia dieses Geschäftes, die ein Gegenstand der Verträge werden können. Kann dieses Recht sogar verkauft und vertauscht werden, wie Herr Gregel selbst behauptet, warum soll es nicht von dem Bischoffe erworben werden können? Dieß Recht hieng, wie jedes andere, von der Disposition der Fundatoren ab.

§. 45.

Der aus dem Amortisazionsprivilegium abgeleitete Rechtsgrund hält die Prüfung nicht aus. Erstens wie lange existiren wohl allgemein die Amortisationsgesetze? Und sind wohl die Grundsätze, die man hierüber aufstellt, so richtig, als sie angegeben werden? Zweytens,

das Amortisationsgesetz berechtigt den Regenten nicht, ein Recht dieser Art als Ersatz für seine Erlaubniß, Güter zu einem gewissen religiösen Endzwecke verwenden zu dörfen, zu verlangen. Der Regent kann immer prüfen, ob er ohne Nachtheil des gemeinen Wohls die Verwendung dieser Güter zu dem benannten Zwecke zugestehen kann, und ob er diesem Gute einige Privilegien gestatten wolle, oder nicht. Weiter geht sein Recht nicht. Der Landesherr, wenn er weiter gehen, und dieß Recht sich reserviren wollte, würde eben so ungerecht handeln, als Herr Gregel den Bischoff handeln läßt, der sich ein solches Recht reservirte. Es entscheidet also hier blos die rechtliche Erwerbungsart, die der Bischoff schon für sich hat, und für welchen nach der Natur der Sache die Vermuthung spricht.

§. 46.

VI. Die Succession in den Patronatrechten jener Pfarreyen und anderer Benefizien, welche mit den Gütern, nutzbaren Rechten und Gefällen des Bisthums dotirt worden sind.

Diejenigen Pfarreyen und sonstige Benefizien, welche ihre Entstehung oder Wiederherstellung den hier angegebenen Quellen zu verdanken haben, müssen deswegen für bischöffliche Pfarreyen gehalten werden, weil sie von den Bischöffen gestiftet, oder nach ihrem Verfalle neu geschaffen worden sind; denn offenbar ist es der Bischoff,

und nicht der Fürst, der hier handelte; diesen, nicht jenen foderten die Pflichten seines Standes auf, für das geistliche Bedürfniß seiner Untergebenen zu sorgen. Er hat in der Eigenschaft als Bischoff nach der Abtheilung mit seinem Kapitel die Stiftungsgüter (mensa episcopalis) erhalten, und damit die Verbindlichkeit übernommen, für den Gottesdienst, Religionsunterricht und die dazu nothwendigen Anstalten Sorge zu tragen. Daher wurde auch die Eigenschaft eines Bischoffes in geistlichen Staaten immer als die erste angesehen, und jene eines Reichsfürsten als die accessorische. Hierin ist der Grund zu suchen, warum fortwährend nur der gewählte und vom Pabste bestätigte Bischoff die Belehnung mit dem Kirchengute und die Würde eines Reichsfürsten nur unter der Bedingung erhielt, wenn er die päbstliche Bestätigungsbulle im Originale vorlegte. Gleich wie also das prodominium an den Gütern der Kirche, d. i. des Bisthums, oder wie man es nennen will, des Hochstiftes nur dem Bischoffe zugekommen ist; so ist auch jede Disposition über diese Güter und Rechte in Bezug auf seine bischöfflichen Pflichten als eine bischöffliche Handlung zu betrachten.

§. 47.

Die Folge ist, daß das Benennungsrecht zu solchen kirchlichen Stellen als aus den dem Fürstbischoffe als Bischoffe aufliegenden Pflichten entsprungen anzusehen,

und daher nicht als ein an den entschädigten Erbfürsten übergegangenes Recht, sondern als eine rein bischöffliche Handlung zu betrachten und dem Bischoffe zuzusprechen ist. Um diesen besondern Rechtstitel, gegen den Herr Gregel nichts Erhebliches hat beybringen können, noch mehr ins Licht zu setzen, muß ich bemerken: dem Bischoffe war nicht blos die Administration dessen, was zu seiner mensa episcopalis (kein leerer Name! Seit wann sind die Domainen bekannt? Oder kann man diese Ausdrücke wohl passend auf die geistlichen Staaten anwenden? Warum hier besondere Gesetze, wenn kein Unterschied ist zwischen diesen und den Gütern weltlicher Fürsten?) gehörte, sondern auch das Dispositionsrecht hierüber überlassen. Nur die Veräußerung des Kirchengutes außer der Kirche war an gewisse Förmlichkeiten gebunden. In der Kirche und zum Zwecke kirchlicher Anstalten hatte derselbe freye Hand: wenn also der Bischoff mit den nutzbaren Rechten und Gütern, deren Genuß er hatte, eine Pfarre oder Benefizium stiftete; so handelte er nach Vorschrift der Profan- und Kirchengesetze: und welcher Unpartheyische kann einer solchen Handlung ihre Rechtlichkeit, und dem Bischoffe die Befugniß absprechen, ein solches Recht auszuüben?

§. 48.

Ob die Zahl dieser Pfarreyen, die unter gegenwärtige Kategorie gehören, beträchtlich sey oder nicht? kann

ich nicht angeben, da ich keine anderen als gedruckte Urkunden benutzen kann. Die Zahl mag sich so ziemlich nach dem Eifer der Fürstbischöffe, ihrer Religiosität, ihrem Finanzzustande ihrer relativen Bedürfnisse, dem Vermögen ihrer Bißthümer gerichtet haben. So gering mag ihre Zahl nach Herrn Gregels Vermuthung nicht seyn, ob er gleich, um nur dem Bischoffe nicht zu viel einzuräumen, seine Vermuthung wieder beschränkt. Aber es ist zu bedauern, daß das hiezu gewählte Beyspiel gerade in seinen Kram nicht paßt. In der angeführten Urkunde von 1674 [23] haben die Patronen ihr Patronatrecht nicht cedirt, sondern es aufgegeben und erklärt, daß sie, weil sie die weitere Dotation nicht übernehmen wollten, dem Bischoffe die Obsorge für diese Pfarreyen überließen. Daraus folgt aber das Recht des Bischoffes hinsichtlich dieser Pfarreyen, und es ist wahrhaft keine natürlichere Ansicht der Sache, zu behaupten, ein weltlicher Regent habe hier eine Handlung vorgenommen, wozu vor allen der Bischoff, kraft tragender Pflicht, aufgefodert wird, und es ist beynahe lächerlich, zu behaupten, nur der Fürst habe fundiren können, da doch der Bischoff weit ehender und zwar reichlicher fundirt war, als der Fürst.

23 Beylage D.

§. 46.

VII. Die Succession in den Patronatrechten jener Pfarreyen, welche Filiale anderer Pfarreyen gewesen, und mit Einkünften ihrer vorigen Mutterkirche dotirt worden sind.

Bey diesem Gesichtspunkte müssen mehrere Fälle unterschieden werden, die Herr Gregel nicht genau genug scheint ausgezeichnet zu haben. a) Wenn die Filialkirche ganz aus den Revenüen der Mutterkirche, oder doch dem beträchtlichsten Theile nach dotirt wird; so muß der Patron der Mutterkirche als der Stifter der neuen Pfarre angesehen werden: ihm gebührt, wenn er es verlangt, das Patronatrecht. b) Wenn ein Filiale zur Pfarre erhoben, und die Dotation dieser neuen Pfarre anders woher als von den Einkünften der Mutterkirche erholet wird: so ist zwar des Pfarrers oder Patrons der Mutterkirche Einwilligung zu dieser Veränderung nothwendig; aber ein Patronatrecht kann er nicht behaupten, da dieß nur durch Dotation erworben wird, welche er nicht gegeben hat. Das Benennungsrecht zu einer solchen Pfarre stehet daher entweder dem neuen Dotator, oder nach den bereits vorgetragenen Grundsätzen dem Bischoffe zu.

§. 50.

Oder c) die neue Pfarre gehöret in die Klasse derjenigen, die durch die rege Bemühung des Bischoffes,

gleichwohl unter Beywirkung Anderer entstanden sind. Die Culturgeschichte von Deutschland eröffnet uns hier einen Schauplatz, auf welchem die Geistlichkeit von Deutschland vorzüglich mit Ruhme auftritt Flecken, Dörfer und Weiler entstanden durch die Bemühungen der Stifte und Klöster, und mit unermüdetem Eifer sorgte man für das geistliche Bedürfniß eben so, wie für das zeitliche. Daher kommt es, daß die Zahl der Pfarreyen und sonstiger Benefizien in den geistlichen Stiftslanden weit zahlreicher ist, als in den weltlichen. Hierin liegt der Grund, warum zwar die Pfarreyen nicht so einträglich, aber zum sittlichen Wohle der Menschen, zur Erreichung einer mehr umfassenden Bildung des Volkes häufiger waren. Wenn nun zur Beförderung des Seelenheils größere Pfarreyen in kleinere abgetheilt wurden; wer handelte hier, der Bischoff oder der Fürst? Für wen steht bey dem Besetzungsrechte die Vermuthung, für den Landesherrn oder den Bischoff? Ich überlasse die Beurtheilung der für meine Meinung angeführten Gründe jedem unpartheyischen Sachverständigen.

§. 51.

Allein die Vertheilung und Verwendung der Temporalien, worauf es hier ankömmt, ist ein landesherrliches Recht, sagt Herr Gregel; der Landesherr ist also vor jeder geistlichen Gewalt so wie zur Verwaltung, so auch zu diesem Rechte der Besetzung ermächtiget. Aus

falschen Prämissen folgt ein falscher Schluß. Ich werde noch in einer besondern Abhandlung zeigen, daß dem Landesherrn nur das Recht der Oberaufsicht über die Administration des Kirchengutes, nicht aber ohne Einwilligung der Kirche ein Administrationsrecht zustehe; daß diese Meinung neu, mit der Natur der Sache und der kirchlichen Verfassung in Widerspruch stehe, und daß, so sehr sie auch von einigen Neueren beklatscht wird, sie doch grundfalsch sey.

§. 52.

Von dem Verhältnisse, in welchem das bischöffliche Besetzungsrecht zum geographischen Umfange der bischöfflichen Diözes steht.

In welchem Verhältnisse das bischöffliche Besetzungsrecht zum geographischen Umfange der Diözes und des Territoriums der vormaligen Stiftslande stehe, kann Herr Gregel selbst so ganz bestimmt nicht angeben. Der Regel daher, die er sich aufzustellen bemühet: daß das freye Collationsrecht der Bischöffe auf den geographischen Umfang ihres Territoriums beschränkt gewesen sey, fehlt es an Beweis, und weder im Süden noch Norden von Deutschland kann man etwas Zuverläßiges hierüber sagen. Vielmehr habe ich in dem statistischen Ueberblicke sämmtlicher Pfarreyen, Benefizien in dem Herzogthume Bayern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach,

der 1804 in München erschienen ist, gefunden, daß doch weit mehr als 150 Pfarreyen in diesen Ländern von dem Ordinariate besetzt worden sind. Eben so sieht sich Herr Gregel gezwungen, zu bekennen, daß die Bischöffe auch außer ihrem Territorium mehrere Pfarreyen zu besetzen hatten. Die obere und untere Pfalz giebt für die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg das vom Herrn Verfasser selbst angeführte Beyspiel. Auf eine größere oder geringere Zahl kann es hier gar nicht ankommen, indem man von Seite der Bischöffe die Absicht nicht hat, ein richtig hergestelltes und unstreitiges Patronatrecht zu beschränken. Wenn selbst das vom Herrn Gregel angezogene Beyspiel wegen der in der unteren Pfalz errichteten Pfarreyen den Eifer der Bischöffe bestätiget, und zeigt, wie sie mit nicht geringem Opfer für ihre bischöfflichen Kammern jede Lehr- und Religionsanstalt zu befördern suchten; so läßt sich hieraus schließen, daß ihre Besetzungsrechte im auswärtigen Territorium, wo es im Lande selbst genug zu dotiren gab, aus Abgang der Revenüen eben so ansehnlich nicht seyn konnten; woraus aber auch gegen ihr Recht nichts folgt.

§. 53.

Aber das, was sie in ihrem eigenen Territorium wirkten und stifteten, sollen sie als Regenten, nicht als Bischöffe gestiftet haben? Und deswegen soll der Landesherr, nicht der Bischoff das Patronatrecht erworben

haben? Es ist sonderbar und beynahe paradox, daß selbst Geistliche, die die Pflichten eines Bischoffes für die sittliche und religiöse Bildung seiner Untergebenen kennen, und ihm zur Beförderung dieser Zwecke ein lebhafteres Gefühl als dem Landesherrn zutrauen, doch sich so weit verirren, daß sie nichts dem Bischoffe, sondern alles dem Landesherrn zuschreiben. Gerade das Gegentheil ist zu vermuthen und anzunehmen. Wenn eine Handlung ihrer Eigenschaft nach bey den verschiedenen Qualitäten der Person sich auf ein besonderes Verhältniß derselben bezieht; so ist es dieß Verhältniß, welches in Betrachtung kommt. Wenn bey der reichlichen Dotation der deutschen Bißthümer und der Pflicht, die deshalb dem Bischoffe näher als dem Landesherrn aufliegt, derselbe Pfarreyen fundirt, Benefizien in seinem Lande errichtet; sind diese Akte nicht als Handlungen eines Bischoffes anzusehen? Bey der Größe der deutschen Diözesen und bey der Unzulänglichkeit des Fonds für diese weitschichtigen Diözesen zu sorgen, griffen die andern auswärtigen Landesherrn dem Bischoffe nur unter die Arme, und vollendeten das Werk, welches er auszuführen allein nicht im Stande war. Dieß ist das wahre Verhältniß der Sache.

§. 54.

Das Aggregat der aufgeführten Rechtstitel begründet also keine Regel für das landesherrliche Patronatrecht.

Herr Gregel biethet hier alle Kunst und Sophistik auf, um sich von dem treffenden Vorwurfe eines falschen Schlusses, den er gezogen hat, zu befreyen. Aber alle Bemühung ist umsonst. Ich habe bisher gezeigt, daß 1) wenn man auch, wie das bischöffliche Vikariat zu Bamberg scheint anerkannt zu haben, annehmen will, daß einige mit den aufgehobenen Klöstern, Stiften und ihren Dignitäten verbundene Patronatrechte auf den Landesherrn übergegangen sind, dieß sich doch nicht ohne Unterschied von allen, besonders von jenen der inkorporirten Pfarreyen und sogenannten Oberpfarreyen behaupten lasse; daß 2) die mit den in vorigen Zeiten erloschenen oder supprimirten geistlichen Korporationen verbundenen Patronatrechte, eben weil sie immer als Kirchengut betrachtet wurden, auf den Bischoff zurückfallen; daß 3) die Succession in den Patronatrechten, welche auf den vormaligen Dynastien und Herrschaften hafteten, wegen gänzlich veränderter Umstände, oder 4) bey Verleihung neuer, oder Wiederbelehnung heimgefallener Lehen davon getrennter Patronatrechte der Disposition vorbehalten blieben, daß die Patronat- und Besetzungsrechte, welche 5) die Privatfundatoren sich nicht bedungen, oder 6) wo die Pfarreyen oder sonstige Benefizien durch

Dotation aus der bischöfflichen Kammer entstanden, oder 7) Filiale zu Pfarreyen, ohne die Dotation aus der Mutterkirche zu nehmen, durch verschiedene Beyträge erhoben worden sind, an den Bischoff übergehen, und, da diese Rechte keine Bestandtheile des Territoriums mehr sind, auch nicht in der Sekularisation, die sich nur auf den gegenwärtigen Zustand bezieht, begriffen seyn können: so mag wohl kein Unbefangener zweifeln, ob sie unter die bischöfflichen oder landesherrlichen Rechte zu zählen sind. Es bleibt daher die aus falschen Prämissen gezogene Regel immer falsch, oder doch wenigstens in jener Ausdehnung falsch, die man sich ihr zu geben bemühet.

§. 55.

Die mit einem großen Aufwande von Dialektik und Sophistik aufgestellte Distinktion, daß man nicht gesonnen gewesen sey, durch diese Induktion und angeführte besondere Rechtstitel ein absolut allgemeines landesherrliches Patronatrecht zu begründen, sondern daß man nur eine allgemeine Regel habe aufstellen wollen, gegen welche Ausnahmen Statt haben können, die aber im Zweifel zu beweisen sind, rettet Herrn Gregel aus der Verlegenheit, in der er sich befindet, nicht; denn die kurfürstliche Verordnung sprach dieß landesherrliche Patronatrecht als Grundsatz aus. Ein allgemeiner Grundsatz setzt aber ein allgemeines Recht voraus, und die Regel ist nur die Anwendung des Grundsatzes. Wenn

daher der Anonymus diesen Grundsatz beleuchtete und bestritt; so schuf er sich kein gedichtetes Abentheuer, um es mit gutem Erfolge zu bestehen: sondern indem er zeigte, daß ein solcher Grundsatz ganz neu gegen kirchliche Verfassung und Gesetze sey, daß die aufgestellten Ansichten größtentheils, wo nicht ganz grundlos, doch einseitig und schief dargestellt seyen, konnte er mit Grunde behaupten, daß das landesherrliche Patronatrecht, als Grundsatz gegen das freye bischöffliche Collationsrecht, eine Chimäre, oder so wenig ein absolutes allgemeines Recht als eine allgemeine Regel für ein solches Recht sey.

§. 56.

Selbst Herr Gregel scheint gefühlt zu haben, daß ein solcher Grundsatz nicht mit Wahrheit behauptet werden könne; daher glaubt er mit der ihm gewöhnlichen Feinheit die Sache dahin einzuleiten, daß er aus einem allgemeinen Grundsatze eine allgemeine Regel in hypothesi zu machen sich bemühet. Allein dadurch geräth er mit sich nur in einen desto auffallenderen Widerspruch. Selbst in dem Erlasse des K. General-Landeskommissariates an das bischöffliche Vikariat zu Bamberg hieß es im Eingange: „Das Kurfürstliche General-Landeskommissariat hat zwar keinen Beruf, sich mit dem bischöfflichen Vikariate zu Bamberg gleichsam in eine gelehrte „Fehde einzulassen .... es wolle doch zur Beruhigung Sr. Hochfürstlichen Gnaden die Gründe angeben,

„welche Se. Kurfürstliche Durchlaucht können bewogen „haben, den durch das Kurfürstliche Regierungsblatt „bekannt gemachten Grundsatz im Betreffe des landes„herrlichen Patronatrechts festzusetzen.“ Wenn nun aber nach Aufzählung dieser besonderen Rechtstitel, ut deus ex machina, kein Grundsatz mehr, sondern aus besonderen Rechtstiteln eine allgemeine Regel gezogen wird; so geräth man für den Herrn Verfasser selbst in Verlegenheit, und muß bedauern, daß man ihm das herzliche Wohlgefallen, sich mit spitzfindigen Distinktionen aus der Klemme gezogen zu haben, trüben muß.

§. 57.

Herr Gregel thut sich wohl damit, daß er von dieser allgemeinen Regel noch Ausnahmen zuläßt. Allein man höre ihn darüber. Nur dann soll nach seiner Ansicht die Ausnahme für den Bischoff bey dem Besetzungsrechte der Pfarreyen eintreten, wenn genüglich (worinn möchte dieser Beweis bestehen?) erwiesen werden könnte, daß eine Pfarrey zu keiner der vorher angegebenen Klassen der Patronatpfarreyen gehöre, sondern seit ihrer Entstehung (der Landesherr hat sich um die Entstehung nicht zu bekümmern, er nimmt alles nach der Ansicht des Herrn Gregel, wie es ihm beliebt) von dem Bischoffe als solchem frey begeben worden sey, was immer sehr schwer (richtig) und vielleicht (unmöglich)

in keinem Falle (?) könnte erwiesen werden. Ohe jam satis est!

Herr Gregel wirft dem Anonymus so oft Dreistigkeit in seinen Behauptungen vor: Was soll man denken, wenn er hier an die bessere Ueberzeugung des bischöfflichen Vikariats von Bamberg appellirt? Welcher Kanonist hat wohl je von einer solchen Regel und Ausnahme geträumt? Selbst der beliebte Fleury ist ihm hier entgegen, der noch das Patronatrecht zu den Ausnahmen zählt. Hätte sich doch Herr Gregel noch bestimmter erklärt, was er damit sagen wolle, daß eine Pfarrey von dem Bischoffe als solchem frey sey begeben worden! Als die Patronatrechte noch gar nicht legal und bekannt waren, stand die allgemeine Regel für den Bischoff; nun da die Patronatrechte eingeführt worden sind, so soll der Bischoff, der doch eine Begünstigung dem Patrone erwiesen hat, den Beweis seines ursprünglichen Rechtes übernehmen. Eine ganz neue Philosophie in der Beweismaterie! In welcher Eigenschaft soll wohl hier der Bischoff gedacht werden? Als Bischoff hat er nach Herrn Gregel keine mensam episcopalem, oder kann wenigstens zum Nachtheile derselben, besonders wenn Sekularisation eintreten sollte, nicht disponiren. — Als Privatus tritt er in das Verhältniß eines Patronen — als Vorsteher und geistlicher Regent seiner Kirche kann er über Temporalien schlechterdings nicht disponiren, und seine in der Vorzeit aus frommem Eifer vorgenommene

Verfügungen, wodurch so viele Benefizien durch Vertheilung der ergiebigeren Stiftungen zu Stande gekommen sind, sind wegen des Amortisationsgesetzes und der Majestätsrechte des Staates entweder ohne Wirkung, oder sie können solche nur durch Sanktion des Landesherrn erhalten. Was ist also der Bischoff als solcher? Wie führt er den Beweis, daß er eine Pfarre als solcher frey begeben habe? Diese Generösität ist wahrlich für den Bischoff zu groß, und man muß fürchten, daß sie ihm unangenehme Folgen von Seite der Regierung zuziehen möchte.

§. 58.

Wenn der Anonymus zur Beleuchtung dieser aus dem Aggregate der besonderen Rechtstitel gezogenen Folgerung sagt, daß dieser Schluß eben so falsch ist, als jener wäre, wenn der Landesherr, weil er auf verschiedenen Wegen das Eigenthum der meisten Grundstücke einer Markung an sich gebracht hat, hieraus das landesherrliche Eigenthum als Regel aufstellen, und jedem Eigenthümer den Beweis hierüber abfordern wollte; so hat ihn Herr Gregel nicht widerlegt. Die Benennung zu Pfarreyen und Benefizien ist einmal eine solche Anstalt, die als ein kirchliches Recht zu betrachten, und nach den Grundsätzen des kirchlichen Gesellschaftsrechts zu behandeln ist. Sieben Jahrhunderte übten es die Bischöffe ausschließend aus. Dieß ist die Regel. Die Patronatrechte kamen in der

Folge auf, waren nie allgemein, setzen ein eigenes Faktum voraus: sie sind also die Ausnahmen; für ihre Existenz stehet nie die Vermuthung. Mehrere Rechtsgelehrte haben die Frage untersucht, ob die Zehenden in Deutschland ursprünglich an Layen, oder ob sie zu Kirchenbedürfnissen abgegeben worden seyen? Wenn sich nun nach angestellter Untersuchung zeiget, daß ursprünglich die meisten Zehenden zu kirchlichen Bedürfnissen bestimmt gewesen sind; daß es zwar einige Layenzehenden gegeben hat, diese aber bey weitem die Minderzahl ausmachten: so schließt man mit Recht, daß das jus decimandi ecclesiasticum die Regel, hingegen das jus decimandi laicali die Ausnahme davon ausmache. In Anwendung auf unsern Fall, wer muß es nicht als einen Verstoß gegen die gesunde Logik ansehen, wenn Herr Gregel, da die Natur des Geschäftes, die ursprüngliche Verfassung der Kirche für den Bischoff spricht, aus der Ausnahme eine Regel bilden will? Wer wird nicht eine solche Argumentation mitleidig belächeln?

§. 59.

Der Anonymus hatte behauptet, daß doch wenigstens auf die Urpfarreyen, die sich in jeder Diöcese vorfinden, das bischöffliche Collationsrecht behauptet werden müsse. Dagegen stellt uns Herr Gregel eine Menge Fragen auf, durch welche er zweifelhaft zu machen sucht, ob es dergleichen gegeben habe? Ob sie nicht Patronat-

pfarreyen gewesen seyen? Ob die Zahl derselben groß wäre? Ob sich ihre ursprüngliche Beschaffenheit nicht verändert, und solche ihre jetzige Existenz nicht einer neuen Schöpfung zu danken haben? Allein Herr Gregel selbst muß gestehen, daß er darüber so wenig etwas Gewisses in concreto angeben kann, als der Anonymus angegeben hat. Seine Fragen können daher für das landesherrliche Patronatrecht und zur Gründung desselben ganz und gar kein Gewicht haben. Vielmehr stellt uns die Geschichte folgendes Resultat auf: die Bischöffe hatten die Pflicht, für die gottesdienstlichen Anstalten zu sorgen. Diese Anstalten waren im Anfange ganz einfach; so wie sich aber die Zahl der Christen vermehrte, der Fond des Kirchenvermögens anwuchs: so entstanden auch immer neue gottesdienstliche Anstalten; anfangs blos in Städten, dann auch auf dem Lande. Der Bischoff reichte allen Klerikern aus dem gemeinsamen Vermögen den ausgesetzten Unterhalt. Man theilte aus bekannten Ursachen das Kirchenvermögen, und der Genuß kleinerer Grundstücke, die in dem Bezirke einer Pfarre lagen, noch mehr aber in der Folge der Zehend wurde zur Sustentation eines Klerikers von dem Bischoffe an denselben überwiesen. Dieß ist der Ursprung der Urpfarreyen. Für diese ist die Vermuthung; bey diesen ist auch die Vermuthung für das freye Collationsrecht des Bischoffes. Wer eine andere Entstehungsart behauptet, muß den Beweis führen. Woher weiß denn

Herr Gregel, daß keine Urpfarreyen vorhanden sind? Woher weiß er, daß sie wieder eingegangen sind, oder eine neue Schöpfung erhalten haben? Es läßt sich doch immer mit wichtigerem Grunde vermuthen, daß die Bischöffe die Pfarreyen zu vermehren suchten, und daß sie für diese eifriger als die Layen sorgten.

§. 60.

Die Meinung des Herrn Gregel §. 79. in welchem Sinne der Bischoff collator ordinarius aller geistlichen Aemter sey, ist eben so neu, und die dabey angebrachte Exegesis bey Erläuterung des Sinnes der Eintheilung in jus collationis liberae, et jus collationis necessariae eben so natürlich als jene, die er uns oben von der Gewalt der Bischöffe, die Kirche Gottes zu regieren, gibt. Diese Distinktion ist nach des Herrn Gregel Ansicht ohne Grund; denn eine collationem liberam giebt es nicht; weil es nicht nur allein in den Bayerischen, sondern auch in andern Staaten unmöglich seyn wird, und bisher schon, wenn man die Sache nach den tiefen Einsichten des Herrn Verfassers vor Jahrhunderten behandelt hätte, unmöglich gewesen war, zu beweisen, daß der Bischoff eine Pfarre als solcher frey begeben habe. Zu welchem Zwecke stand wohl diese Distinktion so lange in den Lehrbüchern des Kirchenrechts? Ich und die Meisten, die die Sache ganz unpartheyisch betrachten, hatten wohl andere Begriffe von dem freyen und

nothwendigen Collationsrechte. Sowohl die Geschichte als die Benennung bestimmt den Sinn der Worte. Das jus collationis liberae erhielt dann erst diese Bestimmung, als die collatio necessaria rechtlich wurde. Ersteres ist also älter, als letzteres: ersteres beruht in der ursprünglichen Verfassung der Kirche, letzteres in der zufälligen; ersteres ist also die Regel, letzteres die Ausnahme. Herr Gregel begeht daher petitionem principii, wenn er sagt: Wenn daher die Frage davon ist, ob das freye, oder ob das nothwendige Collationsrecht die Regel ausmache? so hängt die Auflösung der Frage davon ab: welches von beyden gewöhnlich, oder in den meisten Fällen Statt habe? und daraus schließt, daß letzteres Statt habe, und daß in den Hochstiftslanden es dem Fürsten, nicht dem Bischoffe zugekommen sey; weil eben dieß in der Frage stehet, und weil eben diese Behauptung nichts weniger als natürlich ist. Uebrigens verwickelt sich der Herr Verfasser noch in einen Widerspruch, indem er, wenn er von der freyen Collation das Benennungsrecht trennen will, diesen Begriff selbst aufhebt, welches gegen alle rechtliche Prinzipien ist.

§. 61.

Es bleibt also unwidersprechlich wahr, daß die Besetzung der Pfarreyen und Benefizien den geistlichen Fürsten als Bischöffen zugekommen, und daß diese Handlung eine eigentliche bischöffliche gewesen ist, welche

wenigstens nicht einzig als der Ausfluß der landesherrlichen Gewalt, die dazu die Fürstbischöffe erst lange nach der Existenz ihrer Bißthümer erlangten, angesehen werden müsse. Es verhält sich mit dieser Handlung eben so, wie mit dem Weltlichen. Der Fürstbischoff repräsentirt eine zweyfache, oder wie der Herr Verfasser will, eine dreyfache Person. Als Bischoff hat er nicht blos Weihen zu ertheilen, Kirchen und Altäre zu consekriren (???), sondern auch für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Anstalten zu sorgen, und die zweckmäßigen Einrichtungen hiezu durch Anstellung der nothwendigen Personen zu treffen. Als Landesherr giebt er Gesetze, legt Abgaben auf, sorgt für die Justiz und Erhebung seiner Einkünfte, durch Annahme der nothwendigen Beamten. Als Privatus steht er unter den Gesetzen, und diese müssen die Norm seiner Handlungen seyn. Alle Handlungen desselben sind daher nach dem Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem er auftritt. Vom Landesherrn wird nicht vermuthet, daß er kirchliche Anstalten trifft, und von dem Bischoffe nicht, daß er weltliche Gesetze giebt. Die Ausübung des Rechtes der Besetzung einer kirchlichen Pfründe ist daher kein fürstliches, sondern ein bischöffliches Recht, und es ist Wortspielerey, die mit der Benennung: Fürstbischoff, vom Herrn G r e g e l getrieben wird.

Dritter Abschnitt [24].

Von dem landesherrlichen Befugnisse überhaupt, das Benennungsrecht zu den kirchlichen Benefizien nach den eingetretenen Sekularisationen zu behaupten.

§. 62.

Es ist beynahe unglaublich, daß eine Gewalt, welche nur durch Religion und sittliche Bildung der Menschen bestehen kann, die ihrem eigentlichen Charakter und Endzwecke nach nur durch Ordnung, Freyheit und Gesetz herrschen, und sich eine dauerhafte Consistenz erwerben kann, schon so oft dazu mißbraucht worden ist, eine Scheidewand zwischen sich und der Kirche niederzureißen; unter allerley Vorspiegelungen manchfaltige Uebergriffe in die Sphäre der letzten zu machen; ihre Maaßregeln zu erschweren, oder gar zu lähmen; geheime und ungerechte Absichten hinter dem angeblichen Schilde vom Staatswohle zu verstecken; unter dem Aushängeschild der Volksbeglückung den Weg in die Beutel der Bürger zu suchen; die Zufriedenheit der Bürger mit Phantomen zu allarmiren, und dieselben unvermerkt mit

24 Herr Gregel schaltet hier einige Bemerkungen als Episode, wie er selbst sagt, ein, die zwar nicht zur Sache gehören, aber ihm doch nicht überflüssig scheinen. Hanc veniam damus, petimusque vicissim.

dem gefährlichsten Mordinstrumente, mit dem politischen Fanatismus zu bewaffnen, selbst, wie die Kirche, so Throne zu erschüttern und umzustürzen. Aber die Jahrbücher der Geschichte sind von Kaiser Heinrich IV. herab bis auf den Jakobinismus und Illuminatismus mit Thatsachen dieser Art befleckt. Solche Vorfälle werden allmählig die Aufmerksamkeit der einsichtigen Regenten erwecken, und sie belehren, die Religion und Sittlichkeit zu Hilfe zu nehmen, um sich des Gehorsames, der Treue und Anhänglichkeit ihrer Unterthanen zu versichern, und jene in ihren Bund ziehen, die ihnen hiebey nützlich seyn können. So traurig die Beyspiele der neueren Zeiten sind, welche zeigen, daß das vernachlässigte Interesse der Religion und Kirche die schädlichsten Folgen selbst für den Staat hat: so wollen es doch manche Regierungen noch nicht einsehen. Man sucht nicht nur alle Religion, sondern vorzüglich die christliche lächerlich zu machen, den Kirchenvorstehern allen Einfluß auf Gewissen, Religiösität und Moralität der Christen zu benehmen. Die ältesten und heiligsten Rechte, die die Bischöffe seit dem Ursprunge des Christenthumes behauptet haben, werden nicht geachtet, die Rezesse und Konkordaten gebrochen, immer neue Conflikte erregt, und das ganze religiöse Gebäude, welches auch die Staatsmaschine erhielt, niedergerissen. Der religiöse Fanatismus hat zur Zeit der Reformation des Luthers den politischen nach sich gezogen; dieser immer-

währende Kampf, diese schnöde Behandlung mancher dem Volke ehrwürdigen Gegenstände, was kann sie Gutes wirken? [25]

§. 63.

Ob es zur Stiftung der Eintracht zwischen Kirche und Staat zur Beseitigung des immerwährenden Kampfes zwischen Landesherrn und Bischoff mehr beytragen wird, wenn eigene Landbischöffe angestellt werden, mag noch als so ziemlich unentschieden angesehen werden. Kirche und Staat, Landesherr und Bischoff standen in den Vorzeiten in freundnachbarlicher Harmonie. Die Staaten waren, so weit es der Lauf der menschlichen Dinge zuließ, ruhig und glücklich; die Fürsten ehrten die Religion, die Bischöffe den Thron und die Regenten; die Unterthanen gehorsamten willig den geistlichen und

25 Den Geist der Sanftmuth und Liebe, predigt Herr Gregel, bey solchen Aspekten, den Kirchenvorstehern. Wahrhaft eine evangelische Lehre! wenn sie nur nicht so sehr mit dem unevangelischen Betragen manches katholischen Geistlichen gegen seine Kirche im Widerspruche stünde. Die Maxime dieser Herren kennt man: wenn sich der getretene Wurm krümmt; so fällt diesen Herrn gleich ein, daß das christliche Gesetz der Liebe und Sanftmuth doch ein vortreffliches Gesetz sey, und die Stimme der Wahrheit ist so mächtig, daß sie darauf selbst in ihrem wilden Fanatismus, blinden Eifer und ihrer wüthenden Verfolgungssucht sich berufen.

weltlichen Gesetzen. Es kann also diese Reibung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt nicht in der Natur der Sache liegen; sondern sie scheint in der Stimmung jener Personen zu liegen, die als Geschäftsmänner auftreten, und meistens nur zu sehr als Menschen handeln. Der Grundsatz, zu dem sich die Politik in unseren Tagen bekennen will, nämlich: allen Einfluß einer fremden Macht, sey es auch nur eine geistliche, auf sein Staatsgebieth zu entfernen, nebstdem, daß es noch darauf ankommt, in wieferne er rechtlich ist, oder ohne Verletzung der Rechte eines Dritten durchgesetzt werden kann, ist selbst in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse nicht anerkannt worden. Denn nicht nur ist dem Herrn Kurerzkanzler die Metropolitanwürde mit Ausnahme der preußischen und österreichischen Besitzungen über alle übrigen Theile Deutschlands zuerkannt worden; sondern selbst die Einrichtung der künftigen Diöcesen ist nicht dem Landesherrn überlassen, sondern als eine Reichsangelegenheit der Disposition des ganzen Reiches heimgestellt worden. Für das Haus Pfalzbayern kann keine Ausnahme gemacht werden. Der Grundsatz der höheren Staatspolitik ist also wenigstens auf Bayern nicht anwendbar. Es läßt sich auch nicht absehen, welchen Vortheil ein Staat, besonders wenn ihm das Benennungsrecht zu den Bißthümern zustehen sollte, davon habe, daß die Bißthümer blos auf den geographischen Bezirk des Territoriums begränzet sind; die

Summe des Bürgerglücks möchte hierbey ganz gering, wohl blos die Absicht einer gewissen Klasse von Menschen erreicht seyn, durch Anstellung solcher Männer, die in gewisse Grundsätze eingeweiht sind, ihre Plane schneller durchzuführen, oder gegen den ohnmächtigen Widerstand der Bischöffe eben keinen schweren Kampf bestehen zu müssen.

§. 64.

Welche Bestimmung immer in Rücksicht auf das Recht der Benennung zu Bißthümern durch das anzuhoffende allgemeine oder besondere Conkordat beliebt werden mögen, wenn auch das jus nominationis regiae, vielleicht das einzige Mittel, die Eifersucht der weltlichen Macht auf die geistliche zu beseitigen, eingeführt werden sollte; so möchte es hierbey doch nicht nach dem Wunsche des Herrn Gregel gehen, daß nämlich die Regenten sich dieses Recht ex plenitudine potestatis ohne päbstliche Concession und Zustimmung beylegen werden. Eine solche Erklärung würde, wenn sie auch geschehen sollte, wenigstens eben so unrechtmäßig seyn, als von dem Herrn Verfasser die in cap. 6. de maj. et obed.; in cap. 34. X. de elect. et electi potest. und noch einige andere von den Päbsten ausgeflossene Erklärungen gehalten werden. Zu jenen Erklärungen glaubte sich der Pabst befugt aus Gründen, die in dem Wohle der Kirche; zu diesen der Staat aus gleichen, die in dem Wohle des

Staates beruhen sollen. Die Falschheit jener Behauptungen ist dargethan, und die Falschheit der letzteren wird jeder einsehen.

§. 65.

Doch ich prüfe die Gründe des Herrn Gregel genauer. §. 85. heißt es: „Ich halte dafür, daß die Regenten selbst und allein befugt waren, dieß Recht der Benennung zu Bißthümern mit der Staatsgewalt zu vereinigen, sobald sie nach ihrem von jeder andern Gewalt auf Erden unabhängigen Urtheile (auch der Vernunft und des Naturrechtes?) dafür gehalten haben, daß eine solche Vereinigung aus Ursachen des gemeinen Wohles nothwendig sey.“ Und die Gründe? Dem Regenten, heißt es §. 87. steht die Beurtheilung der Bestimmungen zu, welche Rechte ihm nach der Natur der höchsten Gewalt und ihres Zweckes nothwendig sind; diese Bestimmungen ist er aus Ursachen des gemeinen Wohls befugt zu treffen, und wenn sie von seinen Vorfahren zu treffen übersehen, und Anderen überlassen worden seyn sollten, solche zu reklamiren. Dieß ist der Fall hinsichtlich jeder im Staate existirenden Gesellschaft, aber vorzüglich hinsichtlich der kirchlichen. Da diese Gesellschaft so viele Unterthanen in sich vereinigt, und sich über den ganzen Staat verbreitet; da ihr Zweck nicht blos Angelegenheit für das gegenwärtige, sondern auch für das Leben jenseits des Grabes ist (was bekümmert letzteres

den Staat?); da ohne Beförderung ihres Zweckes jener des Staates nur zum Theile erreicht werden kann; da die Vorsteher einer solchen Gesellschaft auf die Gesinnungen des Volkes, und dadurch auf die Ruhe desselben einen Einfluß haben: so folgert der Herr Verfasser hieraus, daß der Staat das Benennungsrecht sich beyzulegen befugt sey. Wenn in den Vorzeiten dieß Recht von den Regenten von dem Pabste verlangt wurde, und diese über die Verleihung desselben briefliche Urkunden ausstellten; so geschah dieß theils aus Complaisance der Regenten, theils wurden dieselben durch die falschen Opinionen von der Macht des Pabstes hiezu verleitet, woraus kein Recht folgt.

§. 66.

Sind diese Grundsätze richtig; so war der so aufgeklärte Kaiser Joseph der II. wahrhaft schlecht berathen, da er doch bey Errichtung neuer Bißthümer immer um das jus nominationis regiae bey dem Pabste nachsuchte; so beruhte selbst das Conkordat mit der französischen Nation in diesem Punkte auf einer irrigen Voraussetzung. Und doch ist das Reich der Opinionen schon längstens auf unserm Planeten vorüber. Wir leben in so aufgeklärten Zeiten, daß bald der Fundamentalgrundsatz des Staatsrechtes seyn wird: Stat pro ratione voluntas. Zu der Höhe der Grundsätze, zu welcher Herr Gregel empor gestiegen ist, haben sich die Minister dieser Fürsten noch

nicht empor geschwungen. Es ist aber auch zu erwarten, daß die Sache unpartheyischer wird erwogen, und mit mehr Mäßigung von den dabey interessirten Theilen wird behandelt werden. Von einem andern Gesichtspunkte betrachtet fällt auch ein anderes Resultat heraus.

§. 67.

Meine Ansicht der Sache ist folgende: Das Verhältniß der Kirchenvorsteher zur Kirche, die Rechte derselben, ihre Zahl, ihre verschiedene Stufen, die Art ihrer Wahlen ist eine solche Angelegenheit, die sich blos auf die Kirche beschränkt. Alle diese Gegenstände hangen blos von dem Glauben und der Freyheit der Bürger ab, die sich zu einer Kirche bekennen. Dem Staate kann und muß es gleichviel seyn, wie die Verfassung der Kirche beschaffen ist, welche Gewalt die Kirche ihren Dienern und Vorstehern einräumen wolle, wenn sie denselben nur keine Staatsgewalt einräumt, welche Zahl sie aufstellen, und welche Eintheilung sie machen wolle. Alles dieses gehört zu den Gesellschaftsrechten der Kirche, zu den freyen Handlungen der Bürger, die sie der Disposition des Staates nicht unterworfen, sondern der Kirche überlassen haben. So wenig die Staatsgewalt befugt ist, in die innere Führung der Oekonomie der Bürger sich einzumischen; so wenig kann sie dieß auch ohne Verletzung der Freyheit der Bürger in die innere Verfassung der Kirche.

§. 68.

Die Staatsgewalt hat über die auf dem Staatsgebiethe existirenden kirchlichen Gesellschaften nur das Recht der Oberaufsicht und das jus cavendi. Vermöge des ersteren Rechtes kann dieselbe fodern, daß ihr die Kirche vorlege, welche Rechte, ob geistliche oder weltliche, die Kirche ihren Vorstehern einräume? mit welcher Macht sie sie begleite? ob die geistliche Hierarchie auch eine geistliche sey? in welchem Verkehre etwa die Kirche mit ihren auswärtigen Oberen stehe? Vermöge des letzteren steht ihr die Befugniß zu, alles zu beseitigen, wodurch die Staatswohlfahrt in Anbetracht der eben angeführten Rücksichten leiden könnte. Aber darauf beschränkt sich auch das ganze Recht des Staates, wenn man mit vorurtheilsfreyem Blicke und nach reinen Grundsätzen der Vernunft die Sache betrachtet. Dadurch ist auch der Staat hinlänglich gesichert, und hat Mittel genug, sich vor allem Schaden zu verwahren. Ein Benennungsrecht zu den kirchlichen Vorsteherstellen ist ihm zur Erreichung dieses Endzweckes nicht nothwendig: daher läßt sich auch kein wirklicher, solider Grund denken, aus welchem dieses hergeleitet werden könnte. Keiner Regierung ist es auch noch eingefallen, aus diesem Grunde das jus nominationis regiae herzuleiten, und in jenen Staaten, wo, wie in Nordamerika, alle Religionsübungen frey gegeben sind, alle Kirchen Staatskirchen oder im Staate existirende Kirchen sind, fällt es der Staatsgewalt nicht ein,

auf dieß Recht, als ein Majestätsrecht, Anspruch zu machen; auch ist man in unseren Landen gegen die Juden so billig, daß man denselben das Recht, ihre Rabbinen zu setzen, nicht anspricht; aber alles soll anders bey christlichen Religionsgesellschaften seyn!

§. 69.

Wenn daher die päbstliche Einwilligung zur Begründung des juris nominationis regiae nachgesucht worden ist; so war dieß ganz in der Ordnung. Die Besetzung der bischöfflichen Stellen ist ein kirchlicher Disciplinarpunkt; die hierüber zu treffende Einrichtung eine blos kirchliche Anstalt; das Oberhaupt der Kirche hat also die Befugniß, Anordnungen in dieser Sache zu machen, oder die beliebten zu bestättigen. Die Ansicht des Herrn Gregel ist ganz falsch, als übe der Pabst hier ein Hoheitsrecht in der Kirche aus, und greife in das Recht eines Dritten ein: er handelt als Oberhaupt der Kirche; als solches trifft er auf gegebene Veranlassung Disziplinareinrichtungen, wozu er nach der reinen Lehre des katholischen Kirchenrechtes berechtiget ist. Nicht also politische Rücksichten, sondern die Ueberzeugung, daß dem Oberhaupte der Kirche eine wahre Gewalt bey Berichtigung der Geschäfte dieser Art zukomme, daß rechtlich für die Kirche ohne dessen Einwilligung und Bestättigung keine Anstalt, die die Verfassung der Kirche betrifft, bestehen kann, hat die Regenten, zur Erlangung dieses

Rechtes die geeigneten Schritte in Rom zu machen, und die päbstliche Bestättigung nachzusuchen, bewogen.

§. 70.

Was von den höheren kirchlichen Stellen gilt, glaubt Herr Gregel auf den untergeordneten kirchlichen Lehrstand (Priester- und Seelsorgerstand) anwenden zu können; er entschöpft beynahe seine Beredsamkeit, um uns diese Behauptung recht einleuchtend zu machen. Erstens sagt er: Der untergeordnete Lehrstand hat weit mehr Einfluß auf das Volk, als ein einzelner Bischoff; dieser spricht zu dem Volke, kann sich daher das Vertrauen desselben erwerben, seine Meinungen stimmen, und seine Gesinnungen lenken. Ich gebe dieß zu: was folgt hieraus?— Ein Benennungsrecht? Dieß wird kein konsequenter Philosoph folgern. Die Staatsgewalt kann immerhin auf diesen Stand ein wachsames Aug haben; sie wird aber gewiß nichts zu fürchten haben, wenn sie ihn in dem Genusse seiner bürgerlichen Rechte schützet, ihn nicht der Verachtung preis giebt, seine Rechte und Einkünfte nicht widerrechtlich schmälert, ihn nicht durch Abgaben drücket, und sein ohnehin nicht beneidungswürdiges Loos vergället. Von jeher hat sich dieser Stand durch Ergebenheit und Treue gegen die Regierung ausgezeichnet, und bey den Beyspielen, die man gegen denselben anführt, vergißt man zu erinnern, daß er, durch das ungerechteste und unbilligste Verfahren, wie in den Niederlanden und

Frankreich gereizt, mehr das Nothrecht ausübte, als Widerstand leistete.

§. 71.

Kirchenanstalten sind Bedürfniß für das Volk, fährt Herr Gregel fort, und Bedürfniß für die Staatsgewalt; sie müssen als eine nothwendige Anstalt der Sittenpolizey und der Volkskultur betrachtet werden; es liegt also dem Regenten an der Auswahl dieser Kirchendiener eben so viel, als an der Auswahl anderer Staatsdiener. Ich bemerke dagegen: Der Herr Verfasser hat hier den richtigen Unterschied, der zwischen Religion und Kirche ist, ganz übersehen. Religion ist Bedürfniß des Staats; dem Staate kann es nicht gleichgültig seyn, ob seine Bürger gar keine, oder dem gemeinen Wohle schädliche Religionsgrundsätze haben? Hat sich der Staat von den Religionsgrundsätzen und deren Unschädlichkeit überzeuget; so ist sein Interesse erreichet: er muß die besondere Religion seiner Bürger frey geben, und unter der erstbenannten Bedingniß denselben die freye Wahl lassen. So wie die Wahl der Religion, so gehöret auch der Eintritt in eine Kirche unter die freyen Befugnisse der Staatsbürger. Diese gesellschaftliche Verbindung steht zwar unter der Aufsicht des Staates, nicht aber unter der Disposition desselben. Es hat also auch der Staat dieß prätendirte Recht nicht.

§. 72.

Es wird zur Begründung dieses Rechtes sich darauf berufen, daß der Staat der Hülfe und Unterstützung der Religionsdiener zur vollkommenen Erreichung seines Endzweckes bedarf; daß die Pflichten der Unterthanen weit lebhafter gefühlt, ihre Folgsamkeit gegen die Gesetze weit herzlicher wird, und ihre Vorurtheile stärker bekämpfet werden, wenn die Belehrungen hierüber von dem Manne herkommen, der bey seinen Funktionen mit einer Ehrwürdigkeit begleitet ist, die Eindruck macht, der seine Hände nur zum Seegen des Volkes erhebt. Ein solches Bekenntniß hätte ich vom Herrn Verfasser nicht erwartet. Es mag ihm auch nur so entwischt seyn, weil ihm diese Ansicht gerade in seinen Kram passend schien. Uebrigens sieht man nicht, daß die Regierung auf den Einfluß der Geistlichen auf das Volk viel Gewicht legt; und wenn man sich hie und da mancher Worte, als achte man diesen Stand, bedienet: so sprechen die Thaten zu laut dagegen. Wenn man aber auch diese ganze Behauptung zugiebt; so folgt hieraus doch kein Benennungsrecht. Hat der Staat wirklich diese Ueberzeugung; so wird es ihm ein leichtes seyn, durch sein Betragen selbst die Geistlichen bis zum Enthusiasmus zu entflammen. Ist die Regierung nicht geliebt, und fühlen die Bürger wirklichen Druck; so werden alle Vorstellungen der Kirchenvorsteher nichts fruchten, und alle Beredsamkeit wird ihre Macht verlieren, wenn das

Joch den Nacken schwer drückt. Ich bin der Ueberzeugung, daß man den Geistlichen in politische Geschäfte nicht verwickeln soll; daß sein Unterricht, wenn er die Gränzen seines geistlichen Berufes überschreitet, auch gewöhnlich schlechten Nutzen bringt.

§. 73.

Die Kirchendiener sind also keine Staatsdiener, weder in dem Begriffe der Kirche und des Staats, noch kann aus der Betrachtung der verschiedenen Zwecke dieser beyden Gesellschaften diese Behauptung abgeleitet werden. Die Mitglieder einer Kirche betrachten in ihrem Religionslehrer keinen Staatsbeamten, keinen politischen Glaubensprediger, sondern einen geistlichen Vater, der ihnen das Brod der evangelischen Lehre bricht, die Kleinen unterrichtet, die Größern stärket, den Schwachen Trost zuspricht, jeden nach seinen geistlichen Bedürfnissen unterstützet. Diese Resultate, welche der Verstand durch Abstraktion und durch die Betrachtung der Dinge an sich findet, können als Grundbegriffe keine Aenderung durch die zufällige Existenz der Kirche im Staate erleiden. Die Modifikationen, die sich durch dieß zufällige Verhältniß ergeben, können an dem Wesentlichen nichts ändern, und bey den Regenten kann es nicht stehen, ganz verschiedene Zwecke, als der Zweck des Staates ist, zu Staatszwecken zu erklären. Die Behauptung des Herrn

Gönners [26], daß die Kirche eine fremde Anstalt im Staate sey, über welche ihm nur negative Rechte zustehen, in deren Angelegenheiten er sich aber nicht einzumischen hat, ist demnach die wahre.

§. 74.

Diesem Grundsatze steht nicht entgegen, daß das Verhältniß der deutschen Nationalkirche zu dem päbstlichen Stuhle durch die Beywirkung der ganzen Nation in der Mitte des 15ten Jahrhunderts berichtiget wurde, und daß auch neuerlich in dem Reichsschlusse über die Entschädigungen der Zustand der Diözesen interimistisch beybehalten wurde, bis eine andere Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird [27]: denn alles dieses bezieht sich nur auf das zufällige Verhältniß, in welchem die deutsche Kirche gegen den päbstlichen Stuhl, und in Deutschland gegen die verschiedenen Territorien stehen soll, nicht auf die wesentlichen Rechte, die der Kirche als Kirche sowohl nach dem natürlichen als positiven Kirchenrechte zustehen. Wollte man aber auch annehmen, die Kirchenangelegenheiten seyen als Staatsangelegenheiten zu betrachten; so sprechen die angeführten Beyspiele eben nicht für den Landesherrn, sondern sie zeigen vielmehr, daß die deutsche katholische Kirche

26 Deutsches Staatsrecht §. 408.

27 §. 62. des Deput. Hauptschl.

nicht als Territorialkirche behandelt werden kann; mithin alle jene Schritte, die man bisher gegen die Bischöffe gemacht hat, das Gepräg der Legalität eben nicht an sich tragen.

§. 75.

Wenn Herr Gregel §. 92. die stattlichen Privilegien und Vorzüge aufzählt, die der Klerus genießt, und daraus schließt, daß der Staat dieß Opfer nicht würde gebracht haben, wenn er die Kirche nicht als Staatsanstalt angesehen hätte; so mag er sich in die vorigen Zeiten unter die fürstbischöffliche Regierung geträumt haben. Der Rang, den die Kirchendiener bey Installirung der Landämter hatten, war gleich dem der Bauern; das privilegium fori vor den kurfürstlichen Hofgerichten ist für dieselben nur eine Last, kein Privilegium; der titulus mensae ist nicht viel mehr als Hungerbrod; die Dezimation statt der Steuer, die der Klerus seit 12 Jahren entrichtet, übersteigt weit die Abgaben, die jeder andere Bürger zu entrichten hat; die neue Administration des Kirchenguts muß erst noch Früchte bringen; viele Sachverständige wollen ihr aber schon jetzt kein gutes Ende vorhersagen. Wehe der Kirche, wenn der Regent Oekonomisten folgt!

§. 76.

Die Frage: Ob durch die Sekularisation alle katholische Kirchenverfassung aufgelößt, oder ob durch die-

selbe nur die geistlichen Fürstenthümer, Stifte und Klöster als Opfer des Friedens lediglich in Rücksicht ihrer Temporalien auf die entschädigten Erbfürsten übergegangen seyen, muß aus dem Endzwecke des ganzen Geschäftes beurtheilt werden. Das kurfürstliche General-Landeskommissariat hat schon in seinem Erlasse an das bischöffliche Vikariat zu Bamberg sich den Gesichtspunkt gewählt, daß durch die Sekularisation kein deutsches Bißthum mehr als höheres Kirchenbenefizium als existirend könne angenommen werden, theils weil kein solches Benefizium eine Fundation mehr hat, und diese Fundationen der Bißthümer nach den §§. 34. und 61. des erstgedachten Deputationsschlusses sekularisirt, und den entschädigten Erbfürsten überwiesen worden sind; theils weil in dem angezogeuen Schlusse im §. 62. desselben keine Rede von der Erhaltung der bischöfflichen Gerechtsamen in dem ganzen Umfange, wie sie bisher ausgeübt wurden, sondern nur von den Gränzen der Diözesen, und ihrem geographischen Umfange die Rede sey. Diese Ansicht ist es auch, die Herr Gregel in der angeführten Schrift §§. 93. 94. u. d. f. verfolgt.

§. 77.

Um diese Frage gründlich zu beantworten, muß man auf den Sinn und Geist des Deputations-Hauptschlusses zurückgehen, und aus diesem die Erörterung der vorgelegten Frage schöpfen. Nachdem in dem Art. 7. des

Lüneviller Friedens der Grundsatz adoptirt war, jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen an dem linken Rheinufer durch den Frieden entsetzt worden, eine Entschädigung zu geben, welche aus dem gedachten deutschen Reiche selbst genommen werden soll; so wurde dieser Artikel durch die Reichsdeputation unter dem Einflusse und der Diktatur der vermittelnden Mächte näher bestimmt, und ganz gegen den klaren Wortbelaut und gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit an den geistlichen Gütern einzig vollzogen. Der Hauptendzweck der Handlung war also Entschädigung für verlohrne Güter: Land und Leute durch Sekularisation geistlicher Güter, die Temporalien derselben diesseits des Rheins sollten Ersatz für die jenseits des Rheins verlohrnen und an Frankreich überlassenen Temporalien werden. Dieß allein war die Absicht der vermittelnden Mächte; dieß allein lag in den angestrengten Bemerkungen aller jener, die Entschädigungen suchten, oder sie zu fordern sich für berechtigt hielten. Die Religions- und Kirchenverfassung war bey gegenwärtiger Katastrophe gar kein Gegenstand der Unterhandlung, und hierin unterscheidet sich diese Sekularisation merklich von jener, die durch den westphälischen Frieden vollzogen wurde. Dortmals da die Gemüther in ihren religiösen Ueberzeugungen so sehr getheilt waren, mußten sich die Paziszenten mit zwey Gegenständen beschäftigen, nämlich: mit der Sekularisation des Kirchenguts und Bestimmung der Religions-

und Kirchenverfassung. Dieser letztere Gesichtspunkt fiel dießmal leer aus. Die Religion und Kirche war ganz unbestrittener und gleichgültiger Gegenstand. Nur nach Gütern und Territorium waren jene weltlichen Stände lüstern, die so viel durch die Siege der Franzosen verlohren hatten. Der Besitz und die Erhaltung der Temporalien der geistlichen Fürstenthümer, nicht die aus der Kirchenverfassung der katholischen Kirche fließenden Rechte waren das Objekt der Entschädigung.

§. 78.

Daß aber dieß der wahre Gesichtspunkt der Paziszenten sowohl, als des Deputations-Hauptschlusses sey; ergiebt sich aus der Zusammenstellung der §§. 60. 61. 62. 63. und 72. In dem ersten §. wird festgesetzt, daß die politische Verfassung der zu sekularisirenden Länder ungestört erhalten werden soll, in soweit sie auf gültigen Verträgen beruhet. Im §. 61. wird bestimmt, daß die Regalien, bischöffliche Domainen, Domkapitlische Besitzungen und Einkünfte dem neuen Landesherrn zufallen sollen. Der §. 62. läßt die bischöfflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Einrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen sey. Der §. 63. sichert die Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art, und jeder Religion den Besitz ihres eigenthümlichen Kirchengutes nach Vorschrift

des westphälischen Friedens. Aus diesen gesetzlichen Stellen bildet sich aber folgender ganz logische Schluß: Die politische Verfassung der zur Entschädigung dargebrachten Länder soll zur Disposition des Regenten stehen, wenn nicht gültige Verträge demselben die Hände binden; bey der bisherigen geistlichen Verfassung soll es darinnen eine Abänderung erleiden, daß die Regalien, bischöffliche Domainen auf den neuen Landesherrn übergehen. Die Diözesen, d. i. die geistliche Verfassung aber soll in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis nicht durch einzelne Reichsstände, sondern gemeinschaftlich von Reichs wegen etwas anderes festgesetzt worden.

§. 79.

Durch diese Worte: bisherige Zustand, kann nicht, wie Herr Gregel glaubt, blos der geographische Bezirk der Diözese verstanden werden, sondern wahrer Status quo, den der Anonymus annimmt: denn da in antecedentibus §. 61. klar bestimmt ist, welche Rechte und Güter auf den entschädigten Erbfürsten übergehen sollen, unter diesen aber die Diözesanrechte des Bischoffs nicht benannt sind, vielmehr von den Diözesen im Allgemeinen gesagt wird, daß sie nicht blos in ihren geographischen Gränzen, sondern in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen; so können diese Worte so strenge nicht, wie vom Herrn Gregel geschieht,

ausgelegt werden. Dieß zeigt auch der §. 63, in welchem die Religionsübung gegen Kränkung aller Art gesichert seyn soll. Es ist aber offenbare Kränkung derselben, wenn man die mit der Religionsübung in nächster Verbindung stehende kirchliche Verfassung aufheben, und statt des Episcopal- das Territorialsystem einführen wollte. Vielmehr wird hiermit, in Bezug auf so manche Rechte, z. B. der Art. V. §. 48. des westphälischen Friedens, verordnet, daß es nicht in dem Befugnisse des Landesherrn stehe, diese Rechte als erloschen, oder als heimgefallen zu erklären.

§. 80.

Das Benehmen der meisten Reichsstände, welche sich seit der Besitznahme ihrer neuen Länder mit den Gerechtsamen der Bischöffe Veränderungen vorzunehmen bestrebten, kann keiner rechtlichen Rücksicht gewürdigt werden. Es sind diese Unternehmungen bloße Thatsachen, und beruhen theils auf dem Rechte des Stärkeren, theils auf jenen Maximen, die auf Vergrößerungen zielen, und wodurch man von gegenwärtiger Lage der Dinge, sey es auch auf Kosten der Gerechtigkeit, Vortheile ziehen will. Die Vertheidigung dieses Verfahrens, die Herr Gregel dadurch hergestellt zu haben wähnet, daß jene Reichsstände, die diese Veränderungen vornahmen, zum Theile Mitglieder der außerordentlichen Deputation selbst waren, und von gelehrten und geschickten Männern (???)

berathen worden, ist bey jedem Unpartheyischen von keinem Gewichte. Erlauben sich doch mehrere Reichsstände gegen die ausdrückliche Sanktion des Deputationshauptschlusses auch Eingriffe in die Rechte der Reichsritterschaft; und die mindermächtigen Bischöffe, wenn sie auch von gelehrteren Männern berathen würden, würden doch ihre Rechte nicht durchsetzen können. Eine solche Behauptung, wenn man jene noch beysetzt, die sich Herr Gregel eigen macht, daß es gar nicht auf das entgegengesetzte Interesse (Recht) ankommen kann, sondern nur darauf, was dem Regenten beliebt, ist wahrhaft gefährlich; sie verkehrt die Grundsätze alles Rechtes, und läßt kein Prinzip als das Prinzip der Stärke aufkommen. Der Herr Verfasser hat sich hier wirklich vergessen.

§. 81.

Was andere Landesherrn gethan, wie sie sich gegen die Bischöffe benommen, welch größern oder beschränkteren Wirkungskreis sie denselben überlassen haben; auch hierauf kann es im rechtlichen Betrachte nicht ankommen. Beynahe ist das Loos der katholischen Kirche unter einer protestantischen Regierung besser, wenigstens nicht schlimmer, als es unter mancher katholischen ist. Es war vorzusehen, daß dasselbe im Allgemeinen nicht das günstigste seyn würde. Das Regis ad exemplum trifft auch hier ein. Kaum hatten einige

mächtigere Stände Beyspiele einer freyern Handlungsweise gegeben, als gleich nach deutscher Nachahmungssitte die Mindermächtigen nachfolgten. Und es ist richtig, daß die geistlichen Stellen keine Ursache haben, auf das großmüthige Verfahren und die weise Mäßigung der Regierungen einen Panegyrikus zu schreiben, so wie mancher von der Regierung seinen Panegyrikus auf dieselbe schon theuer bezahlt, und so ziemlich tief herabgestimmt hat.

§. 82.

Das Recht, welches den Bischöffen in Streit gezogen worden ist, ist für dieselben bey weitem eins der wichtigsten. Soll der Bischoff kraft aufhabender Pflicht, die reine Lehre in der Kirche zu erhalten, die Sitten der Geistlichen zu bilden, würdige Amtsgehülfen anzustellen, die Verdienste zu belohnen, die Ausschweifungen zu bestrafen, kurz, als Bischoff seine Schuldigkeit zu erfüllen, die ihm nothwendige Gewalt haben: so ist ihm ein Recht dieser Art unentbehrlich; und jeder Unpartheyische wird es fühlen, wie wenig der Bischoff wirken kann, wenn er so beschränkt ist. Zwar schließt das kurfürstliche General-Landeskommissariat in dem Erlasse an das bischöffliche Vikariat zu Bamberg mit der Versicherung, daß man den bischöfflichen Anordnungen und Erkenntnissen in allen zur geistlichen Gewalt geeigneten Gegenständen (welche sind wohl diese nach Herrn Gregels

Ansicht?) erforderlichen Falls durch den Beystand der landesherrlichen Behörden die schuldige Nachachtung zu verschaffen, nicht verfehlen werde. Allein die mit einigen Alumnen des klerikalischen Priesterhauses zu Würzburg vorgefallene Geschichte, noch eine Reihe anderer, die ich anführen könnte, sind der beste Kommentar zu dieser Versicherung. Klagt der Bischoff über heterodoxe Grundsätze, die mit unzeitigem Eifer zum Aergerniß des Volkes und Untergrabung der Beruhigung so Vieler behauptet werden; so heißt es gewöhnlich: Man dürfe die Freyheit im Denken nicht unterdrücken, die Behauptungen seyen nicht gefährlich, die Absicht wenigstens nicht dolos. Beschwert er sich über den ausschweifenden Lebenswandel eines Klerikers; so findet der Schuldige überall Patronen, die, wenn sie gleich seinen ausschweifenden Lebenswandel im Herzen verabscheuen, doch ihn durch ihre Macht der verdienten Strafe entziehen, um durch solche Schandflecken den geistlichen Stand verächtlich zu machen. Will der Bischoff zu Censuren greifen, so versagt man ihm die Wirkungen derselben. Was kann der Bischoff erwarten, wenn man Männer, die die Apostasie brandmarket, oder deren unmoralischer Lebenswandel urbi et orbi bekannt ist, die ihrem Stande öffentlich Hohn sprechen, die als Geistliche sich zu Verfassern oder Beförderern elender Machwerke und Pasquillen bekennen, mit Staatsämtern bekleidet, geduldet, protegirt und unterstützt, wenigstens nicht beseitiget oder nach Verdienst

strafet? Sind nicht die meisten Stellen gerade mit solchen Subjekten besetzt worden, die das Vertrauen des Bischoffs mit Grunde nicht besitzen konnten, gegen welche die wichtigsten Erinnerungen gemacht werden konnten, und würden gemacht worden seyn, wenn man sie nicht schon im voraus als fruchtlos hätte betrachten können? Es ist wahrhaft keine leere Jeremiade, wenn dem Bischoffe in einer solchen Lage bange um die Erhaltung der katholischen Religion wird; wenn er fürchtet, die christliche Lehre verkehret, die Sitten des Klerus und Volkes verdorben, und indem sein Einfluß ganz unbedeutend ist, den Untergang seiner Kirche herbeygeführt zu sehen.

§. 83.

Ich bin weit von der Behauptung entfernt, das dem Landesherrn zustehende Recht, zu Pfarreyen und sonstigen kirchlichen Benefizien zu benennen, wo ihm immer ein rechtlicher Titel zur Seite steht, in Widerspruch ziehen zu wollen. Ich versuchte nur in gegenwärtiger Schrift zu zeigen, daß das landesherrliche Patronatrecht, wie es in dieser Ausdehnung als Regel gegen das bischöffliche Collationsrecht behauptet wird, auf theils falschen, theils einseitigen, theils unbilligen Prämissen beruhe, und wie fade und chimärisch die Ausnahme sey, unter welchor dem Bischoffe ein Benennungsrecht eingeräumt wird. Ich habe meine Behauptungen aus eben so richtigen und legalen Quellen geschöpft, als Herr Gregel

die seinigen, und was Er bedauerte, daß ihm nicht immer entscheidende Urkunden zum Gebrauche stünden, das trift auch bey mir ein; jedoch schmeichle ich mir, mich nicht immer bloßen Ansichten (Phantasien) überlassen, sondern meine Resultate aus unverwerflichen Quellen gezogen zu haben. Ich bin von der Anmaßung weit entfernt, durch diese historischen und rechtlichen (die politischen sind sehr relativ und von keinem reellen Werthe) Betrachtungen über das Benennungsrecht zu kirchlichen Benefizien diesen wichtigen Gegenstand erschöpft zu haben. Allein ich wiederhole es, die ganze Foderung, die Herr Gregel für den Landesherrn macht, ist zu unbescheiden. Uebrigens sieht man der billigen Bestimmung dieses Verhältnisses in dem etwa schon entworfenen Conkordate entgegen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über Joh. Phil. Gregels Schrift: Das landesherrliche Patronatrecht

S.l. 1805

J.can.p. 111
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544359-7